



Wortprotokoll der 82. Sitzung

Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Berlin, den 7. September 2020, 14:02 Uhr
10117 Berlin, Adele-Schreiber-Krieger-Str. 1
Marie-Elisabeth-Lüders-Haus, Sitzungssaal: 3.101

Vorsitz: Klaus Ernst, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Tagesordnungspunkt 1

Seite 4

Öffentliche Anhörung zum Thema
**"Öffentlich-rechtliche Verträge der
Bundesregierung mit den
Braunkohle-Betreibern"**

**Mitglieder des Ausschusses**

	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
CDU/CSU	Bleser, Peter Durz, Hansjörg Grotelüschen, Astrid Hauptmann, Mark Heider, Dr. Matthias Helfrich, Mark Knoerig, Axel Koeppen, Jens Lämmel, Andreas G. Lenz, Dr. Andreas Loos, Bernhard Metzler, Jan Müller (Braunschweig), Carsten Pfeiffer, Dr. Joachim Rouenhoff, Stefan Stein (Rostock), Peter Willsch, Klaus-Peter	Dött, Marie-Luise Grundmann, Oliver Holmeier, Karl Kemmer, Ronja Körber, Carsten Kruse, Rüdiger Linnemann, Dr. Carsten Mattfeldt, Andreas Möring, Karsten Nicolaisen, Petra Nüßlein, Dr. Georg Pols, Eckhard Ramsauer, Dr. Peter Schweiger, Torsten Steier, Andreas Stetten, Christian Frhr. von Vries, Kees de
SPD	Freese, Ulrich Gremmels, Timon Junge, Frank Katzmarek, Gabriele Mohrs, Falko Poschmann, Sabine Rimkus, Andreas Saathoff, Johann Töns, Markus Westphal, Bernd	Bartol, Sören Jurk, Thomas Kapschack, Ralf Miersch, Dr. Matthias Raabe, Dr. Sascha Scheer, Dr. Nina Schmidt, Uwe Stamm-Fibich, Martina Thews, Michael Weingarten, Dr. Joe
AfD	Chrupalla, Tino Heßenkemper, Dr. Heiko Holm, Leif-Erik Komning, Enrico Kotré, Steffen Müller, Hansjörg	Bernhard, Marc Espendiller, Dr. Michael Hollnagel, Dr. Bruno Kraft, Dr. Rainer Sichert, Martin Spaniel, Dr. Dirk
FDP	Houben, Reinhard Klinge, Dr. Marcel Neumann, Dr. Martin Todtenhausen, Manfred Ullrich, Gerald Weeser, Sandra	Bauer, Nicole Dassler, Britta Katharina Kulitz, Alexander Reinhold, Hagen Solms, Dr. Hermann Otto Theurer, Michael

Die unterschriebene Anwesenheitsliste wird dem Originalprotokoll beigelegt und ist während der laufenden und der darauf folgenden Wahlperiode im Sekretariat des Ausschusses für Wirtschaft und Energie und danach im Archiv des Deutschen Bundestages einsehbar.



DIE LINKE.	Beutin, Lorenz Gösta Ernst, Klaus Lutze, Thomas Meiser, Pascal Ulrich, Alexander	Dağdelen, Sevim De Masi, Fabio Riexinger, Bernd Tatti, Jessica Wagenknecht, Dr. Sahra
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Dröge, Katharina Janecek, Dieter Müller, Claudia Nestle, Dr. Ingrid Verlinden, Dr. Julia	Badum, Lisa Baerbock, Annalena Bayaz, Dr. Danyal Kotting-Uhl, Sylvia Krischer, Oliver

Sachverständigenliste:

Dr. Holger Schmitz

Rechtsanwaltskanzlei Noerr LLP (Noerr LLP)

Martin Herrmann

Sächsisches Oberbergamt (OBA Sachsen)

Dr. Ralf Bartels

IG BCE Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie (IG BCE)

Prof. Dr. Charlotte Kreuter-Kirchhof

Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (HHU)

Hanns Koenig

Aurora Energy Research GmbH

Prof. Dr. Bernd Dammert

Dr. Dammert & Steinforth Rechtsanwälte (Dammert & Steinforth)

Dr. Cornelia Ziehm

Rechtsanwältin

Ida Westphal

ClientEarth – Anwälte der Erde e.V.

Die unterschriebene Anwesenheitsliste wird dem Originalprotokoll beigelegt und ist während der laufenden und der darauf folgenden Wahlperiode im Sekretariat des Ausschusses für Wirtschaft und Energie und danach im Archiv des Deutschen Bundestages einsehbar.



Tagesordnungspunkt 1

Öffentliche Anhörung zum Thema "Öffentlich-rechtliche Verträge der Bundesregierung mit den Braunkohle-Betreibern"

Der Vorsitzende: Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich bitte Sie, die Plätze einzunehmen, damit wir mit unserer Anhörung beginnen können. Draußen, glaube ich, ist es auch schon so weit, dass niemand mehr rumsteht. Dann können wir beginnen. Ich begrüße Sie recht herzlich zu der heutigen Anhörung in unserem Ausschuss zum Thema „öffentlich-rechtliche Verträge der Bundesregierung mit den Braunkohle-Betreibern“. Es ist, glaube ich, wenn ich es richtig sehe, die erste Anhörung, die wir nach der Sommerpause durchführen. Das liegt daran, dass der Wirtschaftsausschuss ein besonders fleißiger Ausschuss ist. Deshalb freuen wir uns ganz besonders, dass Sie alle da sind und ich freue mich, dass auch die Kolleginnen und Kollegen des Ausschusses von jeder Fraktion, wenn ich es richtig sehe, vertreten sind. Wir haben bei diesem Antrag eine Selbstbefassung beschlossen, da der Antrag noch nicht förmlich überwiesen wurde. Wir machen also das hier im Wege der Selbstbefassung des Ausschusses. Ich begrüße im Einzelnen die Sachverständigen, die unserem Ausschuss heute zur Verfügung stehen. Ich werde Sie im Einzelnen aufrufen. Das ist Herr Dr. Holger Schmitz von der Rechtsanwaltskanzlei Noerr LLP., guten Tag, Herr Schmitz. Herr Martin Herrmann vom Sächsischen Oberbergamt, guten Tag, Dr. Ralf Bartels von der IG BCE, Kollege Bartels, guten Tag. Dann Prof. Dr. Charlotte Kreuter-Kirchhof von der Heinrich-Heine-Universität in Düsseldorf. Guten Tag, Frau Kreuter-Kirchhof. Hanns Koenig von der Aurora Energy Research GmbH, guten Tag. Dann Prof. Dr. Bernd Dammert von Dr. Dammert & Steinforth Rechtsanwälte. Guten Tag. Dann Dr. Cornelia Ziehm, Rechtsanwältin, guten Tag und Ida Westphal von ClientEarth – Anwälte der Erde e.V., guten Tag. Dann begrüße ich recht herzlich die Kolleginnen und Kollegen des Ausschusses für Wirtschaft und Energie bzw. auch deren Stellvertreter, die da sind. Dann für die Bundesregierung Parlamentarische Staatssekretärin Winkelmeier-Becker, guten Tag. Des Weiteren nehmen Fachbeamte des BMWi teil. Ich begrüße auch die Vertreter der Länder, die Vertreter der Medien

sowie nicht zuletzt die als Zuhörer erschienenen Gäste und natürlich auch die Zuschauer, die uns live über das Parlamentsfernsehen bzw. das Internet zuschauen. Noch einige Bemerkungen zum Ablauf. Die Fraktionen haben sich darauf verständigt, die Anhörung nicht in Themenblöcke aufzuteilen. Wir führen die Befragung unter Berücksichtigung des Stärkeverhältnisses der Fraktionen durch. Um diese Fragerunden in der uns zur Verfügung stehenden Zeit von zwei Stunden durchzuführen, sind wir darauf angewiesen, dass sich sowohl die fragenden Abgeordneten als auch die Sachverständigen möglichst kurz fassen. Die Fraktionen sind daher übereingekommen, dass pro Wortmeldung eine maximale Redezeit von insgesamt 4 Minuten für Frage und Antwort eingehalten werden müssen. Bei Zeitüberschreitungen müsste ich dann geschäftsführend eingreifen, was ich sehr ungern tue, aber was manchmal bei Anhörungen passiert. Es gilt also der Grundsatz, je kürzer die Frage, umso mehr Zeit steht für die Antwort zur Verfügung. Meine weitere Bitte an die fragstellenden Kolleginnen und Kollegen, wie immer, bitte nennen Sie stets zu Beginn Ihrer Frage den Namen des Sachverständigen, an den sich die Frage richtet. Wir haben auch oft die Situation, dass eine Frage an zwei Sachverständige gerichtet wird. Das ist immer ein bisschen kompliziert, das wissen die Kolleginnen und Kollegen auch und es liegt dann an Ihnen, dem ich als erstes das Wort erteile, ein bisschen was an Zeit für seinen Kollegen, der noch gefragt wird, übrig zu lassen. Aber es ist schöner, wenn das sozusagen nicht passiert. Wegen der bereits erwähnten Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit sind Eingangsaussagen der Sachverständigen nicht vorgesehen. Die schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen sind als Ausschussdrucksache verteilt worden. Es wird ein Wortprotokoll erstellt. Deshalb ist es so, dass ich zur Erleichterung derjenigen, die das Protokoll erstellen, die Sachverständigen auch nochmal persönlich dann aufrufe, bevor Sie Ihre Stellungnahme abgeben, sodass das Protokoll auch weiß, wer dann jeweils spricht. So, das war die Vorbemerkung von mir. Damit müssten alle Klarheiten beseitigt sein. Als erstes bitte ich den Kollegen Lämmel, die Frage zu stellen.

Abg. **Andreas G. Lämmel** (CDU/CSU): Ich hätte eine Frage an Herrn Dr. Schmitz. Während des Gesetzgebungsverfahrens gab es immer die Dis-



kussion, wie man nun diesen sogenannten Kohleausstieg so juristisch festklopft zwischen dem Bund und den Ländern und den Unternehmen, dass er für alle Seiten auch den entsprechenden Bestand hat. Es gab ja die Frage, wird es ein Staatsvertrag oder was macht man am besten? Man hat sich jetzt entschieden, diese Vereinbarung zu schließen und meine Frage an Sie wäre, wie bewerten Sie das und welchen Vorteil bietet jetzt der Vertrag, der uns zur Diskussion heute vorliegt, gegenüber den rein gesetzlichen Regelungen?

Der Vorsitzende: Danke, Herr Dr. Schmitz bitte.

SV Dr. Holger Schmitz (Noerr LLP): Herzlichen Dank, Herr Vorsitzender. Herr Abgeordneter, vielen Dank für die Frage. Ich möchte es so zusammenfassen, und das ist auch, glaube ich, sehr handgreiflich: Ohne eines Vertrages würde schlicht und ergreifend jetzt schon mal die Gefahr bestehen, dass nach Inkrafttreten des Gesetzes schlicht Verfassungsbeschwerde von einem der betroffenen Unternehmen erhoben würde. Das ist eine Gefahr, die jetzt bestehen würde, aber natürlich auch ein Bedrohungspotential, das die Vollziehung des Gesetzes insgesamt begleiten würde. Und wenn man sich anschaut, dass dieser Vertrag einen Zeitraum regelt, der über 8 Jahrzehnte round about gehen wird, zeigt sich, dass wir hier eine besondere Situation haben. Auch aus diesem Grunde - sicherlich gibt es noch mehrere - war es ja tatsächlich eine nach meiner festen Überzeugung gute Entscheidung, entsprechend der Empfehlung der Kohlekommission, es nicht bei einem Gesetz zu belassen, sondern auch begleitend einen Vertrag zu schließen. Es gibt natürlich weitere Gründe und die sind auch in dem Vertrag sehr umfänglich niedergelegt, in dem Vertragsentwurf, pardon. Nämlich die Gefahr von Insolvenzfolgen, die Möglichkeit von haftungsbefreienden Umstrukturierungen, die durch den Vertrag ganz erheblich eingeschränkt wurden. Es gibt ja auch noch offene Punkte, wie beispielsweise die Reduzierung der Laufzeiten. Wenn da später eingegriffen werden soll, stellt sich die Frage, was bedeutet dies wiederum für die Unternehmen und auch diese Konstellation ist in dem Vertrag bereits erfasst in einer Weise, dass jeder weiß, was dann passiert und die Bundesrepublik nicht befürchten muss, dass solche Entscheidungen dann tatsäch-

lich angegriffen werden. Also es ist eigentlich ein Bündel an Gründen, die in dieser besonderen Konstellation liegen, nämlich dieser wahnsinnig lange Zeitraum, für den dieses Gesetz ja letztendlich auch wirken soll, so abgedeckt ist, dass die Entscheidung, den Vertrag begleitend zum Gesetz zu schließen, weise ist. Ist damit die Frage beantwortet?

Der Vorsitzende: Dankeschön. Kollege Westphal bitte.

Abg. Bernd Westphal (SPD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich habe eine Frage an Frau Professor Dr. Kreuter-Kirchhof. Die eingesetzte Kommission Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung hatte ja den Auftrag, für die Braunkohle eine Verhandlungslösung herbeizuführen. Das liegt jetzt mit den Verträgen vor. Nun gab es manchmal da kritische Äußerungen, was die Höhe der Entschädigung angeht. Ich glaube, man muss hier auch nochmal bewerten, dass man den Klageverzicht mit einbezogen hat und auch noch vorzeitig aussteigen kann, ohne dass weitere Entschädigungen gezahlt werden. Und mich würde interessieren aus Ihrer Bewertung heraus, sind die Zahlungen mit der Festlegung, dass sie dann auch in den Revieren verbleiben, die Gelder, in dem Vertrag soweit auch wiedergegeben? Und das zweite wäre, wie ist das mit der Haftung der Konzerne? Werden sie dort auch weiterhin mit einbezogen? Sind die Gelder gesichert, auch wenn es Umstrukturierungen gibt?

Der Vorsitzende: Frau Dr. Kreuter-Kirchhof, bitte.

SVe Prof. Dr. Charlotte Kreuter-Kirchhof (HHU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Der Vertrag legt einen Verwendungszweck für die Entschädigungszahlungen fest. Er bestimmt, dass die Entschädigungszahlungen in die Tagebaufolgekosten fließen müssen. Erst der Vertrag, nicht das Gesetz, bestimmt und regelt diesen Verwendungszweck. Diese Zweckbindung beschränkt die Dispositionsfreiheit der Anlagenbetreiber. Wenn der Deutsche Bundestag in diesem Verfahren darüber entscheidet, ob er diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag zustimmt, so ist dies ein wichtiger Grund für den Bund für diesen Vertrag. Es wird ein gemeinwohlorientierter Zweck festgelegt, der so ohne den Vertrag nicht bestünde. Diesen Zweck, und so



verstehe ich Ihre Frage, sucht der Vertrag sicherzustellen durch Regelungen zum Insolvenzschutz, durch Regelungen zur Konzernhaftung. Wir haben zum einen ein Leistungsverweigerungsrecht des Bundes. Das begründet bereits das Gesetz. Der Bund kann eine Ratenzahlung der Entschädigungsleistungen zurückhalten, wenn die Finanzierung der bergrechtlichen Verpflichtungen aufgrund der finanziellen Leistungsfähigkeit gefährdet ist. Zum anderen und das ist grundlegend adressiert der Vertrag in ganz spezifischen Regelungen, die auf die Unternehmen zugeschnitten sind, das Insolvenzrisiko der beteiligten Unternehmen. Diesen Insolvenzschutz begründet erst der Vertrag, nicht das Gesetz. Das Ziel ist stets, dafür Sorge zu tragen, dass im Falle einer Insolvenz die Entschädigungszahlungen dennoch zur Verfügung stehen, um die Tagebaufolgekosten abzudecken. In der Summe begründet der Vertrag eine Zweckbindung, die gemeinwohlorientiert ist, weil sie die Tagebaufolgekosten abdeckt und sucht diese Zweckbindung sicherzustellen.

Der Vorsitzende: Herzlichen Dank. Herr Kotré, AfD, bitte.

Abg. **Steffen Kotré** (AfD): Vielen Dank. Meine Frage geht auch an Frau Professorin Kreuter-Kirchhof. Und zwar hinsichtlich der Sozialaspekte. Sehen Sie ausreichende Wirkungsmechanismen, dass hier allen sozialen Belangen auch Rechnung getragen werden kann? Denn im Vertrag ist die Rede davon, dass ein Sozialplan erstellt werden soll. Und das ist ja bekanntlich juristisch nicht gerade ein sehr scharfes Schwert. Wie sehen Sie diesen sozialen Aspekt hier berücksichtigt?

Der Vorsitzende: Frau Dr. Kreuter-Kirchhof bitte.

SVe **Prof. Dr. Charlotte Kreuter-Kirchhof** (HHU): In meinen Augen ist es bemerkenswert, dass dieser Vertrag diesen Punkt adressiert. Der Vertrag wird geschlossen zwischen dem Bund und den Braunkohle-Betreibern. Das heißt, diese Fragen der sozialverträglichen Umsetzung der Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung können nicht abschließend in diesem Vertrag geregelt werden. Dennoch adressiert der Vertrag dieses. Der Punkt, über den wir eben gesprochen haben, scheint mir ein wichtiger zu sein, dass

nämlich die Entschädigungszahlungen für die Tagebaufolgekosten eingesetzt werden und insofern in den jeweiligen Revieren verbleiben. Diesen Vertrag kann man nicht isoliert betrachten. Er steht in unmittelbarem rechtlichen Zusammenhang mit dem Kohleverstromungsbeendigungsgesetz, das eine Ermächtigungsgrundlage für den Vertrag enthält und er steht im politischen Zusammenhang mit der Einigung der Kommission Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung. Diese fordert eine sozialverträgliche Umsetzung genau wie das Gesetz. Insofern ist dieser Aspekt hier verankert.

Der Vorsitzende: Danke. Herr Schulze bitte.

Abg. **Klaus-Peter Schulze** (CDU/CSU): Schönen Dank, Herr Vorsitzender. Meine Frage geht an Herrn Herrmann vom Sächsischen Oberbergamt. In der öffentlichen Diskussion ist immer wieder zu hören und es lässt sich auch oft nicht so richtig entkräften, dass durch den öffentlich-rechtlichen Vertrag die eigentlichen Verpflichtungen des Bergbautreibenden, die sich ja aus seiner Genehmigung heraus ergeben, dass es ja von denen über diesen Weg zumindest teilweise, manche sagen auch ganz, entlassen wird, das heißt, dass der Steuerzahler, was die Rekultivierung zum Beispiel betrifft, voll zu zahlen hat und der Bergbautreibende sich da zurückziehen kann. Da hätte ich gerne von Ihnen eine Antwort. Und der zweite Teil meiner Frage, ebenfalls an Herrn Herrmann, die Vorsorgegesellschaften, die durch den Freistaat Sachsen, aber auch durch das Land Brandenburg getroffen wurden, halten Sie die für zweckdienlich und ausreichend organisiert, dass also die Mittel, die der Bund zur Verfügung stellt, auch tatsächlich für diesen Zweck, in dem Fall bei der LEAG in der Lausitz, zum Einsatz kommen und ist es gesichert, dass die Mittel nicht zum Gesellschafter abgeführt werden? Danke.

Der Vorsitzende: Herr Herrmann bitte.

SV **Martin Herrmann** (OBA Sachsen): Vielen Dank. Die erste Frage ist relativ schnell beantwortet. Die Verpflichtungen des Unternehmers zur Sicherstellung der Wiedernutzbarmachungsverpflichtungen, also der Einstellungsverpflichtungen nach dem Bundesberggesetz werden durch den bestehenden öffentlich-rechtlichen Vertrag in



keiner Weise verändert. Geregelt ist nur, dass die Entschädigung, die durch die vorzeitige Stilllegung der Kraftwerke entsteht, verwendet wird zur Erfüllung dieser Verpflichtungen. Das heißt, die Verpflichtungen bestehen bereits unabhängig vom Kohleausstieg und für diese Verpflichtungen werden Entschädigungszahlungen eingesetzt. Die Vorsorgevereinbarung, der zweite Teil Ihrer Frage, betrifft das bereits vor zwei Jahren eingeführte und verhandelte System, wie man Langzeitfolgen des Auslaufbergbaus systematisch sicherstellen kann, insbesondere angesichts der sehr langen Zeiträume, die bis zu 80 Jahren betreffen können, um die wasserwirtschaftlichen Folgen der Flutung der Tagebaue auszugleichen. Die Vorsorgevereinbarungen bestehen bisher im Wesentlichen daraus, dass ein Kapitalstock aufgebaut wird durch den Unternehmer. Dieser Kapitalstock wird investiert, auch regional, damit auch ein Element des Strukturwandels in der Region unterstützt wird und aus den Erträgen sowie weiteren Zuführungen des Unternehmers soll so viel Geld angespart werden, dass über einen sehr, sehr langen Zeitraum sämtliche Verpflichtungen erfüllt werden. Die Regelungen im öffentlich-rechtlichen Vertrag für die LEAG, also Paragraph 16, stabilisiert dieses System. Es geht dem Grunde nach von diesem System aus, es kennt dieses System ja, führt aber dazu, dass weitere Sicherungselemente in diesem System eingeführt werden zur Absicherung gegenüber einer Insolvenz. Es bestehen weitere Monitoring-Verpflichtungen, dass auch zum Beispiel der Bund berechtigt wird, also es guckt ein Zweiter mit drüber im Hinblick auf das Auszahlungsregime und das ohnehin schon sehr detailliert geregelte Anpassungs- und Monitoringsystem der Vorsorgevereinbarungen wird dadurch weiter ausgebaut. Im Wesentlichen stabilisiert allerdings der öffentlich-rechtliche Vertrag die finanziellen Folgen der Vorsorgevereinbarungen. Dadurch, dass insgesamt 15 Jahrestanchen und wenn man die vorzeitigen Entschädigungszahlungen mit einbezieht, sogar bis zu 20, in diese Töpfe einbezahlt werden, wird sichergestellt, dass die Wertentwicklung ein geringeres Risiko darstellt und dann auch für sehr lange Zeiten die vollständige Dotierung in den Wert des Vermögens erhalten bleibt.

Der Vorsitzende: Danke, Herr Herrmann. Als nächstes spricht der Professor Neumann, FDP.

Abg. Dr. Martin Neumann (FDP): Ja, vielen Dank, Herr Vorsitzender. Die Bedeutung des Vertrages wurde ja eben gerade von Professor Kreuzer-Kirchhof sehr deutlich dargestellt. Ich frage jetzt Herrn Professor Dammert. Mit welchen konkreten Instrumenten kann der Bund die Durchführung der erforderlichen Genehmigungs- und Umplanungsverfahren im Zuge des Stilllegungspfad es unterstützen bzw. auch beschleunigen? Danke.

Der Vorsitzende: Herr Professor Dammert bitte.

SV Prof. Dr. Bernd Dammert (Dammert & Steinforth): Danke, Herr Vorsitzender. Meine Damen und Herren, der Vertrag, genauso wie das Kohleverstromungsbeendigungsgesetz, haben ja ein klares politisches Ziel vor Augen und auch dafür gewisse Instrumente zur Verfügung gestellt. Die Geschäftsgrundlage aber, damit das System greift und am Ende auch das Ziel erreicht werden kann, besteht natürlich darin, dass der Fortbetrieb in der vorgeschriebenen Zeit der Kraftwerke einerseits, aber auch der Tagebau andererseits überhaupt möglich ist. Ansonsten bricht dieses System in sich zusammen. Bei den Kraftwerken haben wir eine verhältnismäßig klare und auch einfache Situation über die emissionsschutzrechtlichen Genehmigungen. Viel schwieriger sieht die Situation bei den Tagebauen aus. Meine Damen und Herren, diese Entscheidung, die getroffen worden ist und die Umsetzung über die ergänzenden vertraglichen Regelungen führen dazu, dass die bisherigen Planungen, die zum Teil einen Vorlauf von 10, 15, 20 und mehr Jahren haben, gewissermaßen aus dem Stand heraus angepasst werden müssen. Das ist historisch für den Westen einmalig, der Osten hat das zum 03.10.1990 in einer gewissen Weise schon erfahren dürfen und die ein oder anderen, die lang genug dabei sind, wissen, welche Friktion das mit sich gebracht hat. Eins ist klar, das ist etwas, was nicht automatisch aus sich heraus läuft, und deshalb wird man darüber nachdenken müssen, inwieweit das unterstützend gesichert werden kann. Der Paragraph 6 hat das ja erkannt, des Vertrages, und er hat ja die Absichtserklärung des Bundes und der Länder. Nur diese Absichtserklärung für sich genommen geht natürlich in ihrer Wirksamkeit nicht sehr weit, und aus diesem Grunde heraus wird man überlegen müssen, was noch geht. Das Kernproblem, meine Damen



und Herren, besteht nicht so sehr in den Verfahrensbedingungen, die das Bundesberggesetz mit sich bringt. Diejenigen, die diese Verfahren anwenden, die wissen, wie das geht. Die Kernprobleme sind natürlich, dass die planungsrechtlichen und die umweltrechtlichen Anforderungen hier eine große Rolle spielen und wir werden bei den Anpassungsprozessen auch in nicht unerheblichem Umfang Ausnahmeregelungen brauchen. Das ist für diejenigen, die die Steinkohle kennen, auch ein Vorgang, der da einen gewissen Vorlauf hat. Ich denke, an der Stelle wird man gegebenenfalls noch unterstützende Regelungen treffen können. Die Präambel des Vertrages hat - Frau Kollegin Kreuter-Kirchhof hat darauf hingewiesen - auch das Thema „öffentliches Interesse“ nochmal angesprochen. Dieses öffentliche Interesse wird in verschiedener Hinsicht bei diesen Umplanungsprozessen, damit sie überhaupt zeitgerecht durchgeführt werden können und wir nicht in einen Haltebetrieb hineinkommen, notwendig sein. Ein weiterer Punkt, über den man wird vielleicht noch nachdenken müsste: Wir haben ja aus dem Netzausbau, Stichwort NABEG 2.0, das eine oder andere Instrumentarium gesehen, das in der Praxis vielleicht beschleunigende Effekte bringen kann. Darüber wird man nochmal nachdenken müssen, ob und was hier übertragbar ist. Wovor ich warnen möchte, ist, jetzt eine neue Flut an Gesetzen loszutreten, die den praktischen Vollzug und die Umsetzung dieses Programms nicht erleichtern, sondern möglicherweise sogar noch verzögern und am Ende, ich hab das ja auch deutlich gemacht, wir haben keinen Plan B hier drin, also es gibt keine Risikovorsorge, das heißt, wir müssen mit diesem Instrumentarium arbeiten. Letzter Gedanke dazu, die ersten Entscheidungen stehen dieses Jahr noch für den Tagebau Hambach an, dieses Jahr, bis zum 31.12.20 müssen sie getroffen sein, damit es weitergeht. Damit sehen Sie, welche Brisanz in der Sache drin steckt. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Herzlichen Dank. Herr Kollege Beutin von den LINKEN.

Abg. **Lorenz Gösta Beutin** (DIE LINKE.): Vielen Dank. Meine Frage geht an Frau Dr. Ziehm und es ist ja keine große Überraschung, dass wir der Ansicht sind, dass dieses Kohleausstiegsgesetz zum einen hinter die Empfehlung der Kohlekommiss-

sion zurückfällt und auch ein Bruch des Pariser Klimaabkommens mit Ansage ist. Vor diesem Hintergrund deshalb die Frage: Wir haben es ja beim Atomausstieg gesehen, das Desaster, und beim Atomausstieg war es nur ein Gesetz, es war kein öffentlich-rechtlicher Vertrag. Warum wird jetzt gerade beim Kohleausstieg ein öffentlich-rechtlicher Vertrag angestrebt? Das war die erste Frage. Und die zweite Frage, unsere ganz große Sorge ist, wenn jetzt tatsächlich die Bundesregierung kommt mit weitergehenden klimapolitischen Ambitionen, die auch dem Pariser Klimaabkommen gerecht werden, werden die durch diesen öffentlich-rechtlichen Vertrag dann gebunden oder behindert?

Der **Vorsitzende**: Danke. Frau Dr. Ziehm bitte.

Sve **Dr. Cornelia Ziehm** (Rechtsanwältin): Zu der ersten Frage: Atomausstieg gab es in der Tat nur ein Gesetz und das Gute ist, dass sozusagen wir nicht nur dieses Gesetz haben, sondern wir haben in der Nachfolge auch ein grundlegendes Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungsmäßigkeit bzw. weitgehenden Verfassungsmäßigkeit des Atomausstiegs. Das heißt, wir haben seit 2016, seit dem Urteil des Verfassungsgerichts ganz klare Maßstäbe, wie eine bestimmte Energieform per Gesetz durch den Bundestag beendet werden kann. Das heißt wiederum, dass es keinen Grund gibt, keinen rechtlichen Grund gibt für einen öffentlich-rechtlichen Vertrag. Der Atomausstieg, so wie er 2011 beschlossen wurde durch die Novelle des Atomgesetzes, wäre die Blaupause für einen Kohleausstieg gewesen, und verbunden mit dem Urteil des Verfassungsgerichts wären klare Maßstäbe oder sind klare Maßstäbe aufgestellt worden für Entschädigungszahlungen. Das heißt, der Grund, der hier genannt wurde, Rechtssicherheit, keine Verfassungsbeschwerde, der greift nicht, weil ich glaube, der Bundestag hat die Fähigkeit, Sie, meine Damen und Herren, haben die Fähigkeit, sich am Urteil des Verfassungsgerichts zu orientieren und entsprechend diesen Maßstäben ein Kohleausstiegsgesetz auf den Weg zu bringen. Das heißt, dieser Grund greift schlichtweg nicht. Zu Ihrer zweiten Frage: Ja, es wird eine Bindungswirkung geschaffen und das halte ich einmal demokratietheoretisch für höchst fragwürdig, weil Sie, meine Damen und Herren Abgeordneten, sich in eine Bindungswirkung begeben. Sie kön-



nen nicht einfach einen schnelleren Ausstieg beschließen, Sie können das schon, aber dann nur, wenn gleichzeitig der Vertrag geändert wird. Und da müssen aber die Betreiber zustimmen und das wird natürlich nur passieren bei zusätzlichen Entschädigungszahlungen. Das heißt, Sie begeben sich demokratiethoretisch in eine Abhängigkeit derjenigen, die für die Emissionen von Treibhausgasen verantwortlich sind. Das ist der eine Teil. Der zweite Teil ist der klimapolitische. Sie begeben sich auch im Hinblick auf das Erreichen der Ziele des Paris-Abkommens in eine Abhängigkeit von den Betreibern von Braunkohlekraftwerken und von Steinkohlekraftwerken, das heißt also, von den Emittenten von Treibhausgasemissionen. Damit begeben Sie die Bundesregierung, aber auch sich selbst Ihrer Gestaltungsfreiheit, um, wenn ein Erreichen des 2-Grad-Ziels notwendig sein sollte bzw. einen schnelleren Pfad vorsehen sollte, diesen auch zu verwirklichen. Das halte ich also sowohl aus demokratiethoretischen Gründen als auch aus Klimaschutzpolitischen Gründen für höchst fragwürdig und mit völkerrechtlichen Vereinbarung so nicht vereinbar. Danke.

Der **Vorsitzende**: Dankeschön. Frau Badum von den GRÜNEN, bitte.

Abge. **Lisa Badum** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ja, vielen Dank, Herr Vorsitzender. Vielen Dank, Frau Ziehm, auch für Ihr Statement. Weil ich denke, die Tragweite dieses Vertrages ist einfach nicht erkannt worden. Wir binden uns hier über Legislaturen hinaus. So ein Vertrag hat es noch nie gegeben mit diesem Volumen, so ein öffentlich-rechtliches Werk. Und wir fürchten auch große Risiken. Und in die Richtung zielt auch meine Frage an Frau Westphal. Dieser Vertrag zusätzlich zum Kohleverstromungsbeendigungsgesetz, welche zusätzlichen Risiken birgt er für die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler und auch für den Klimaschutz in unserem Land?

Der **Vorsitzende**: Danke. Frau Westphal bitte.

Sve **Ida Westphal** (ClientEarth): Vielen Dank, auch für die Möglichkeit, hier in diesem Rahmen Stellung zu beziehen. Ich sehe das Risiko ganz klar darin - und es ist wichtig an dieser Stelle an diesem Ort zu betonen, Frau Ziehm hat das gerade

schon angedeutet - dass das Ziel des Vertrages ist, das einzige, oder aus Sicht der Betreiber das Stärkste, sie vor künftigen Änderungen in der Energie- und Klimapolitik stärker zu schützen als dies ein Gesetz täte. Das folgt daraus, dass der Vertrag rechtlich ein hohes Maß an Vertrauensschutz gewährt und dieses eben ein Risiko für den effektiven Klimaschutz in der Zukunft ist, der eine höchstmögliche Flexibilität erfordert. Damit ist aus unserer Sicht es so, dass der Vertrag allein durch seine bloße Existenz schon den Ausstiegspfad für die Zukunft zementiert, mehr als es das Gesetz ohnehin schon tut, da der Pfad klimapolitisch nicht ausreichend ist. Wo wirkt sich dieser Vertrauensschutz aus? Der wirkt sich vor allem bei der Frage aus, wie denn mit Situationen umzugehen ist, die zum Zeitpunkt des Vertragschlusses nicht absehbar sind. Und so eine Situation ist ja durchaus denkbar, weil jetzt nicht alle möglichen Änderungen vorweggenommen werden können und gesehen werden können. Und da stellt sich dann eben die Frage, wie wird dieser Vertrag ausgelegt. Und bei der Vertragsauslegung spielen eben die Interessen der Vertragsparteien, hier der Bundesregierung und der Betreiber, eine wesentliche Rolle, wie auch schon bei der Aus handlung des Vertrages selbst, die ja recht intransparent abgelaufen ist und hier einseitig die Interessen der Betreiber berücksichtigt hat. Und das schafft ein Risiko, weil damit der Vertrag über den Schutz hinausgeht, den Betreiber eigentlich auch ohnehin, allein durch ihre Grundrechte, genießen würden. Also dafür bräuchte es den Vertrag nicht. Das Risiko ist also aus meiner Sicht im Wesentlichen eine Rechtsunsicherheit in der Zukunft, und es wurde ja auch schon angesprochen, diesem Risiko soll begegnet werden durch einen Klageverzicht, der im Vertrag verankert ist. Aus meiner Sicht kann dieser Klageverzicht aber nur auf kurze Sicht Rechts- und Planungssicherheit schaffen. Denn ja, er schließt aus, dass gegen erste Stilllegungen geklagt wird oder auch Verfassungsbeschwerde gegen das Gesetz selber eingereicht wird, aber dieser Klageverzicht kann eben gerade nicht alle künftigen Situationen, in denen es zu Klagen kommen könnte, ausschließen, erst recht nicht per Blankoausschluss. Dass das rechtlich problematisch ist, das hat auch der Sachverständige Professor Dr. Dammert in seiner Stellungnahme betont. Und ich möchte auch sagen, dass es sich hier um eine Rechts- und Planungs-



sicherheit zugunsten der Betreiber für einen Kohleausstieg handelt, der eigentlich sich jetzt schon überholt hat, also die wirtschaftliche Realität hat ihn eigentlich überholt. Und das ist aus meiner Sicht ein sehr großes Risiko, aus meiner Sicht ist der Vertrag nicht das richtige Instrument, um Rechts- und Planungssicherheit zu schaffen. Vielmehr führt er eigentlich erst zu Unsicherheit an verschiedenen Stellen. Also erstens ist es so, dass der Vertrag selbst für eine Entscheidung dieser Tragweite als Instrument unerprobt ist, und Frau Ziehm hat es gerade dargelegt, wir haben hier ein Beispiel, den Atomausstieg. Aber dieses Risiko macht sich auch an Einzelfragen fest: Greift der Rechtsmittelverzicht, greift er nicht?

Der Vorsitzende: Sie müssten bitte auf die Zeit achten.

Sve Ida Westphal (ClientEarth): Diese Unsicherheit geht zu Lasten der Umwelt- und Klimapolitik und zu Lasten der SteuerzahlerInnen.

Der Vorsitzende: Danke. Als nächstes spricht Herr Freese von der SPD bitte.

Abg. Ulrich Freese (SPD): Ja, schönen Dank, Herr Vorsitzender. Meine Frage richtet sich an Herrn Dammert und richtet sich an das Wesen dieses Vertrages. Wenn ich das alles so richtig verstehe und lese und interpretiere, auch das, was ich hier gerade gehört habe, dann sind die Entschädigungszahlungen daran orientiert, welche Stilllegungsfolgekosten, insbesondere die Braunkohletagebaubetreiber haben, um sie finanziell in die Lage zu versetzen, ihren Sanierungs- und Rekultivierungsverpflichtungen, die bei endgültiger Stilllegung der Bergbautagebaubetriebe eintreten werden, auch Rechnung tragen zu können einerseits. Und andererseits, dass damit auch große sozialpolitische Verpflichtungen hinterlegt sind, Personal, Größenordnung von über 20 000, die perspektivisch orientiert werden müssen. Und wenn das so ist, wäre es dann nicht richtiger, dass diese Verträge ausschließlich allein mit den Bergbaubetreibern geschlossen werden, um diese Diskussion, die Negativdiskussion, hier wird noch „Perlen vor ...“ oder „fetten Gänsen wird ... geschmiert“, ein Ende zu setzen, und wenn das wieder richtig ist, ist das dann nicht auch notwendig, mit dem Bergbaubetreiber, der keine

Kraftwerke hat, der MIBRAG, einen ähnlichen Vertrag oder sie in den öffentlich-rechtlichen Vertrag gleich von Anfang an mit einzubeziehen?

Der Vorsitzende: Danke. Herr Dr. Dammert bitte.

SV Prof. Dr. Bernd Dammert (Dammert & Steinforth): Ja, Herr Freese, vielen Dank für diese Frage, die eine Vielzahl von Facetten hat. Ich will sie nacheinander abarbeiten. Die Besonderheit, die wir vor uns haben, besteht in zwei Dingen. Erstens, wir haben eine gesetzliche Regelung. Die knüpft, vermutlich auch, weil man sich an der verfassungsrechtlichen Entscheidung von 2016 orientiert hat, an der Stilllegung von Kraftwerkskapazitäten. Keine Regelung, kein Wort zu den Tagebauen selber. Klar ist auf der anderen Seite, mit der Stilllegung der Kraftwerke werden die Geschäftsgrundlage für die Tagebaubetriebe entzogen, weil wenn Kraftwerke keine Abnahme mehr haben, dann führt das im Ergebnis dazu, dass hier auch kein Bedarf mehr ist. Folge davon ist, wir haben im Gesetz eine Unwucht, die versucht man, mit diesem Vertrag zu regeln. Vom Grundansatz her kann man das so machen. Es bleiben zwei Fragen: Erstens, reicht das Geld am Ende aus, beides zu machen? Nämlich das, wofür das Gesetz steht, nämlich den Kraftwerkbetrieb zu entschädigen und zweitens die Tagebaue zu entschädigen, die nicht im Gesetz sind. Beides muss man aber machen, aus meiner Sicht auch von Verfassungsebene. Das ist die erste Frage. Die zweite Frage, wenn man das bejaht, denke ich, sind die Mechanismen, die hier drin sind, was die Verteilung des Geldes angeht, ein gangbarer Weg. Ein gewisser Webfehler besteht darin, die Unternehmen, die selber nicht am Kraftwerk hängen, und Sie haben die MIBRAG angesprochen, für die Folgen, die bei ihnen trotzdem unweigerlich eintreten, zu entschädigen. Ich sehe hier ein Delta, das zu lösen ist. Da kommt im Übrigen noch ein zweiter Gesichtspunkt hinzu. Der 23 des Vertrages, der Rechtsbehelfsverzicht, der gilt natürlich nur zwischen den Vertragsparteien. Wenn aber ein betroffenes Unternehmen, das in erheblicher Weise betroffen ist, den Vertrag gar nicht unterschreibt, dann bleibt vielleicht noch die Brücke über den 17 Aktiengesetz, über die man sich vielleicht bewegen können, aus meiner Sicht wäre es aber sinnvoll, Herr Freese, diese Lücke zu schließen, hier eine ordnungsgemäße Regelung zu



treffen, um auch die ganzen Streitigkeiten, die es mit dem Kraftwerksbetreiber EnBW gibt, vom Tisch zu bekommen und nicht den Einstieg in den Vertrag mit einer Klageauseinandersetzung hier zu beginnen. Mit diesen, denke ich, Nachsteuerungen könnte das insgesamt ein Modell sein, das funktioniert. Vor allen Dingen, wir haben nicht mehr viel Zeit. Es muss jetzt umgesetzt werden. Danke.

Der Vorsitzende: Danke. Eine Punktlandung. Als nächstes spricht Dr. Lenz von der CDU/CSU.

Abg. Dr. Andreas Lenz (CDU/CSU): Danke, Herr Vorsitzender. Meine Frage richtet sich an den Herrn Dr. Schmitz. Und zwar würde mich aus Ihrer Sicht auch nochmal interessieren, welchen Vorteil sehen Sie im Vertragsabschluss gegenüber einer rein gesetzlichen Regelung und die zweite Frage kam ja auch schon ein paar Mal zur Sprache, welche Konsequenzen hätte Ihrer Meinung nach ein Handeln des Gesetzgebers, sei es jetzt ambitionierter oder eben der generell eine Veränderung des Ausstiegsdatums mit sich bringt? Und die zweite Frage, was wäre denn Ihrer Meinung nach, wenn es aus rein „marktlichen“ Überlegungen der Betreiber einen anderen Ausstiegspfad geben würde? Danke.

Der Vorsitzende: Danke. Herr Dr. Schmitz bitte.

SV Dr. Holger Schmitz (Noerr LLP): Herzlichen Dank, Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren. Vielen Dank für diese Frage. Zum Teil habe ich sie auch schon bei der ersten Runde angesprochen. Aber sie geht ja ein bisschen auch dahin, welches Gewicht hat dieser Vertrag im Verhältnis zum Gesetz und welche Bindungswirkung folgt für den Gesetzgeber aus diesem Vertrag? Und da war ja eben auch schon die Rede von demokratietheoretischen Zweifeln in dem Zusammenhang, die ich allerdings nicht zu teilen weiß, weil das den Vertragsparteien sehr, sehr bewusst war und auch in dem Vertrag dann letztendlich ja auch niedergeschlagen ist durch eine Regelung in 20 Absatz 2, in dem ja nun gerade mal gesagt wird, dass der Bundesgesetzgeber durch diesen Vertrag nicht gebunden werden kann und auch nicht gebunden wird. Und insofern ist es dem Bundesgesetzgeber natürlich beispielsweise unbenommen, einen anderen Ausstiegspfad zu

nehmen. Was der Vertrag sogar macht, ist, dass er bestimmte Änderungen schon aufgreift, also Möglichkeiten eines beschleunigten Ausstiegspfades einvernehmlich regelt, dass das zu keinen Entschädigungen führen wird, zu keinen zusätzlichen. Und selbst wenn der Bundestag zu einem späteren Zeitpunkt beschließen sollte, dass das auch nicht reicht, sondern dass noch eine weitere Beschleunigung und eine beschleunigte Abschaltung der Braunkohlekraftwerke angezeigt ist, so können sich da auch nicht die Unternehmen querstellen und sie sind nicht in der Lage, dies durch Rechtsmittel zu verhindern. Es wurde eben, und Kollege Dammert hat es angezeigt, in dem Zusammenhang noch infrage gestellt, ob denn dieser Rechtsmittelverzicht umfänglich ist wegen der abhängigen Unternehmen, und da das auch schon zweimal kam, will ich das ganz deutlich noch einmal sagen. Dieser Rechtsmittelverzicht, der betrifft selbstverständlich nur die Vertragsparteien, ist also kein Vertrag zu Lasten Dritter, aber die Unternehmen verpflichten sich rechtlich dazu, sicherzustellen, dass die abhängigen Unternehmen auch nicht gegen diese Maßnahmen vorgehen werden und wenn sie das nicht zu Wege bringen, dann handeln sie wohl auch vertragswidrig und werden die Folgen daraufhin wieder tragen müssen, also haften dafür. Das heißt, über diesen Vertrag ist eine sehr umfangreiche Absicherung des Bundes erfolgt, wie sie auch bei einem solch langen Zeitraum notwendig ist, so dass wir insgesamt sagen können, die Handlungsfähigkeit des Bundestages, des Bundesgesetzgebers ist gegeben. Nachteilige Effekte durch diesen Vertrag sind nicht zu befürchten.

Der Vorsitzende: Herzlichen Dank. Herr Lämmel bitte.

Abg. Andreas G. Lämmel (CDU/CSU): Ja, ich hätte eine Frage an Herrn Herrmann. Sie schreiben in Ihrer Stellungnahme, dass Sie die Kraftwerke und die Tagebaue als wirtschaftliche Einheit betrachten. Das ist nicht ganz die Sicht, die auch das Bundeswirtschaftsministerium hat. Und Sie schreiben dann weiter, dass die Nichtklärung bisher der Fragen in Schkopau und Lippendorf letztendlich, wenn es zu keiner Zahlung einer Entschädigung an die MIBRAG kommt, ich zitiere es mal, „einen harten Schnitt zur Folge haben werden“. Können Sie das bitte nochmal genau er-



läutern?

Der **Vorsitzende**: Danke. Herr Herrmann bitte.

SV **Martin Herrmann** (OBA Sachsen): Ich fange mit der zweiten Frage an. Die MIBRAG ist systembedingt nicht erfasst vom öffentlich-rechtlichen Vertrag und nicht von Paragraph 44 KVBG. Diese Regelung knüpft gesetzlich an, an die vorzeitige Stilllegung von Kraftwerkskapazitäten ab einem Stichtag, also 2030, und die entsprechenden Kraftwerke, die von der MIBRAG versorgt werden, werden erst später stillgelegt. Systembedingt ist es damit so, dass auch keine Folgeschäden, die beim Tagebaubetreiber anfallen, Gegenstand der Entschädigungszahlung nach diesem Gesetzespaket sind. Die wirtschaftlichen Folgen für den Tagebaubetreiber sind aber vergleichbar. Allein die Tatsache, dass die MIBRAG ihren Tagebau sechs Jahre vor Planende schließen muss, ist vergleichbar mit dem Ende des Bergbaus in der Lausitz, den die LEAG ebenfalls durch die Entschädigungszahlungen für sich finanziell erleichtern kann. Die LEAG verliert also auch ähnliche Jahre wie die MIBRAG, und die MIBRAG muss diese Lücken im System der Vorsorgevereinbarung letztlich ausgleichen. Ja, der Schnitt hat zur Folge, dass ganz einfach die Kalkulation des Unternehmens umgestellt werden muss auf das frühere Ende, das heißt, es stehen weniger Jahre zur Verfügung, in denen diese im Wert des Zweckvermögens befindlichen Werte sich verzinsen, also es werden weniger Erträge erzeugt, es sind weniger Jahre zur Verfügung, in denen Einzahlungen aus dem regulären Geschäftsbetrieb der MIBRAG erfolgen. Das heißt, wie eine Ziehharmonika wird die Frage eines ausreichenden Kapitalstocks für die Zukunftslasten nach der Einstellung bei der MIBRAG verschärft. Aber wie gesagt, systembedingt, insofern konsequent, weil die Entschädigung nach dem KVBG, dort ist ja die Regelung enthalten, nicht im öffentlich-rechtlichen Vertrag, voraussetzt, dass Kraftwerke vor dem Stichtag 2030 geschlossen werden. Die Frage wirtschaftliche Einheit, die Tagebaubetreiber verkaufen intern Kohle an feste Kraftwerke. Entweder sind sie Bestandteil des Konzerns wie bei RWE oder verbundene Unternehmen wie bei der LEAG. Die MIBRAG hat wiederum feste Kohlelieferverträge mit dem Hintergrund des Privatisierungsvorgangs vor vielen Jahren. Insofern

sind bei dem vom öffentlich-rechtlichen Vertrag betroffenen Unternehmen immer wirtschaftlich Einheiten zu betrachten. Bei RWE liegt es auf der Hand, hier handelt es sich um ein Unternehmen, Tagebau und Kraftwerke sind in einer Hand, bei der LEAG sind es zwei verbundene Aktiengesellschaften, die auch im Konzernverbund haften und bei der MIBRAG haben wir diese etwas abweichende Situation, dass nur auf der Grundlage von Verträgen die Kohle zugeliefert wird zu den Kraftwerken. Abschließend, wenn man es jetzt vergleicht in der Bewertung, die bestehende Vorsorgevereinbarung wird auch diese Veränderung der Geschäftsgrundlage mit abhandeln müssen, aber für die MIBRAG ist dieser Ausgleich wesentlich schwieriger als für die vergleichbaren Unternehmen der LEAG. Und insofern ist der harte Schnitt letztlich einfach eine wirtschaftliche Belastung ohne Entschädigungszahlungen.

Der **Vorsitzende**: Herzlichen Dank. Herr Miersch, SPD, bitte.

Abg. **Dr. Matthias Miersch** (SPD): Ja, vielen Dank. Als jemand, der mit Herrn Lenz glaube ich der einzige war, der in der Kohlekommission die ganze Zeit dabei gewesen ist, wundere ich mich schon, wie teilweise mit ...

(**Zwischenruf**)

Abg. **Dr. Matthias Miersch** (SPD): Wie mit den Beschlussempfehlungen der Kommission umgegangen wird, was die Verträge angeht, Herr Beutin. Denn ein Kern der Forderung war gerade im Braunkohlebereich durch eine vertragliche Absicherung tatsächlich, Rechtssicherheit für alle Beteiligten zu schaffen. Das vielleicht nur kurz vorweg. Aber meine Frage geht an Herrn Koenig. Herr Koenig, Sie haben in Ihrer schriftlichen Stellungnahme die Frage der Höhe der Entschädigungen problematisiert und das ist in der Tat ja auch etwas, was in der Öffentlichkeit breit diskutiert wird, und wir reden hier über Erwartungen, über Potentiale, über Fragen, was ist ein Klageverzichtwert? Welche Plausibilitätskriterien würden Sie uns noch mit auf den Weg geben, wenn es darum geht, die Höhe der Entschädigungen in irgendeiner Form zu bewerten, zu beurteilen?

Der **Vorsitzende**: Herr Koenig, bitte.

SV **Hanns Koenig** (Aurora Energy Research



GmbH): Danke für die Frage, Herr Miersch. Ich glaube, dass die Grundherausforderung ist, abzubilden, dass es sehr unterschiedliche mögliche wirtschaftliche Entwicklungen für die Braunkohle in Deutschland gibt. Eine mögliche Entwicklung ist sicherlich, den Szenarien, die zur Berechnung der Minderförderung an Braunkohle, die Grundlage für die Verträge ist, hinterlegt. Nämlich dass die Bergwerke und dass die Kraftwerke entsprechend der Planungen der Unternehmen bis in die 30er, bis in die 40er hinein laufen und dass damit den Unternehmen, den Kraftwerksbetreibern auch entsprechend hohe Erlöse verloren gehen. Eine andere mögliche Entwicklung der Welt ist jedoch, dass zum Beispiel auf europäischer Ebene im Zuge des europäischen Green Deals wesentlich ambitioniertere Limits im europäischen Emissionshandel eingeführt werden, dadurch die CO₂-Preise steigen, dadurch die Wirtschaftlichkeit der Braunkohle wesentlich schlechter ist als sie vermutlich in den Gutachten, die den Verträgen zugrunde gelegt wurden, ist. Und ich glaube, diese fundamentale Unsicherheit, natürlich gibt es da noch tausend weitere Treiber, was sind die Gaspreise, was sind die Steinkohlepreise, was ist die Stromnachfrage und so weiter, diese Unsicherheit hätte man in der Vergütung oder in der Entschädigung der Kraftwerksbetreiber hinterlegen können, etwa durch eine formelbasierte Entschädigung, dass für den Fall, dass die Kraftwerke tatsächlich noch extrem viel wert gewesen wären, die Betreiber tatsächlich auch eine adäquate Entschädigung bekommen würden. Für den Fall, dass das aber nicht der Fall ist, die Entschädigung entsprechend niedriger ausfällt. Und das wurde hier nicht gemacht, sondern es wird auf eine fixe Entschädigungssumme gegangen. Vielleicht dazu kurz auch noch ein methodischer Punkt. Denn die beiden Gutachten, die gerechnet wurden für die Bewertung der Braunkohleminderförderung, wenn ich die richtig verstehe, die sind da leider nicht ganz klar bzw. gehen nicht sehr ins Detail, es wird gesagt, dass mit einer Kraftwerkseinsatzsimulation in einem Preisszenario von einem Drittgutachter etwas ermittelt wird, also die Förderung ermittelt wird. Daraus schließe ich, dass nicht betrachtet wurde, ob es sich überhaupt lohnt, die Kraftwerke und die Tagebaue als Einheiten weiterhin zu betreiben oder ob diese Systeme ihre Fixkosten nicht mehr decken und eigentlich aus ökonomischen Gründen schon

stillgelegt würden, früher als die Betreiber das planen. Aus meiner Sicht muss man allerdings die beiden Fragen beantworten, also es heißt, man muss schauen zum einen, lohnt sich der Betrieb und dann, wenn der Betrieb sich lohnt, dann, wieviel Braunkohle wird gefördert? Und dann kann man versuchen, die Minderförderung zu quantifizieren.

Der Vorsitzende: Dankeschön. Es spricht Herr Kotré, AfD.

Abg. **Steffen Kotré** (AfD): Vielen Dank. Meine Frage geht an Herrn Dr. Schmitz und an Herrn Professor Dammert. Wenn die Bundesregierung zur Vernunft käme und aus dem Kohleausstieg wieder aussteigen würde, was hätte das dann für Konsequenzen? Müsste man weiter dann die Entschädigungen zahlen, wie sieht die Situation dann für den Steuerzahler an dieser Stelle aus, wenn man also wieder in die Kohle einsteigen würde? Flexibilität war ja hier heute das Stichwort, aber eben in die andere Richtung. Wie würde sich das jetzt hier auswirken?

Der Vorsitzende: Danke. Als erstes Herr Dr. Schmitz bitte.

SV Dr. Holger Schmitz (Noerr LLP): Herzlichen Dank, Herr Vorsitzender. Wenn der Bundestag sich entschließen sollte, zu einem späteren Zeitpunkt von der Abschaltung der Braunkohle Abstand zu nehmen, dann wird er auch die Voraussetzungen definieren können, das heißt, er wird auch ein solches Gesetzgebungsverfahren daran knüpfen, dass eben keine Entschädigungen gezahlt werden. Ich möchte es dabei belassen. Ob das jetzt realistisch ist, ist eine andere Frage.

Der Vorsitzende: Danke. Herr Dr. Dammert bitte.

SV Prof. Dr. Bernd Dammert (Dammert & Steinforth): Ja, ich würde mich den Äußerungen von Kollegen Schmitz anschließen und nur auf einen Punkt hinweisen: Ab einem gewissen Zeitpunkt, denke ich, ist die Fragestellung fiktiv, weil die Uhr läuft weiter. Das heißt, die realen Veränderungen lassen die Wiederauffahrung von Braunkohlentagebau auf Knopfdruck nicht zu, das heißt, wir hätten dann eine völlig veränderte Situation und die müsste zunächst bewertet werden, bevor



man überhaupt in seriöser Weise über die Sinnhaftigkeiten, auch über Kosten, dann am Ende sprechen könnte. Also mir fehlt da derzeit jede Fantasie und vor allem jede Faktengrundlage, um die Frage da weiter zu beantworten. Danke.

Der Vorsitzende: Danke. Herr Dr. Lenz bitte.

Abg. Dr. Andreas Lenz (CDU/CSU): Ja, danke Herr Vorsitzender. Meine Frage richtet sich an den Herrn Dr. Bartels. Können Sie vielleicht nochmal aus Ihrer Sicht darstellen, inwiefern der Vertrag auch das widerspiegelt, was die Kommission letztendendes beschlossen hat? Und dann vielleicht inhaltlich noch die Frage, wie schätzen Sie die Inhalte des Vertrages ein, gerade auch im Hinblick auf die Sozialverträglichkeit? Sind Sie da zufrieden?

Der Vorsitzende: Danke. Dr. Bartels bitte.

SV Dr. Ralf Bartels (IG BCE): Vielen Dank für Frage und Wort. Die Kommission Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung empfahl zur Umsetzung der Stilllegungen eben nicht das Atomgesetz als Blaupause, sondern eine einvernehmliche ...- sieht aus als würde das hier leuchten, aber jetzt leuchtet es wirklich, sorry-. Die KWSB empfahl zur Umsetzung der Stilllegungen nicht das Atomgesetz als Blaupause, sondern eine einvernehmliche Vereinbarung auf vertraglicher Grundlage und dem entspricht der Gegenstand der heutigen Anhörung. Er folgt auch inhaltlich weitgehend den Empfehlungen der KWSB und mit Abschnitt 4 des öffentlich-rechtlichen Vertrages regelt er auch das Einvernehmen über die Sozialverträglichkeit und folgt auch insofern den Empfehlungen der Kommission. 2018 entschied die Bundesregierung, den Auslauf der Braunkohleförderung und Kohleverstromung in Deutschland nicht dem Strommarkt und dem damals schon bestehenden nationalen und europäischen Recht einschließlich des europäischen Emissionshandlungssystems zu überlassen, sondern setzte eine Kommission Wachstum, Strukturwandel, Beschäftigung ein, um einen Plan zur schrittweisen Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung zu erarbeiten, einschließlich eines politisch festgelegten Abschlussdatums und der notwendigen rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen, renaturierungs- und strukturpolitischen Begleit-

maßnahmen. Aus diesen politischen Entscheidungen resultieren Entschädigungsansprüche, die mit dem Kohleverstromungsbeendigungsgesetz und eben diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt werden. Gewerkschaften interessieren sich für Einnahmen von Unternehmen aus diesem Vertrag in erster Linie insofern - ich meine, normalerweise erwarten und fordern wir Unternehmensstrategien, die dem Unternehmen Einnahmen ermöglichen, mit den möglichst viele Menschen gute Arbeit haben. Wenn aus übergeordneten politischen Gründen wie dem Klimaschutz der Staat Rahmenbedingungen vorgibt und gesetzlich regelt, dass Produktionsanlagen stillgelegt werden müssen, sodass Personalabbau erfolgen muss, dann sehen wir den Staat in einer politischen Verantwortung für die Auswirkungen seines Handelns auf die betroffenen Menschen. Eben für Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung. Und dazu gehört im Falle des Kohleausstiegs zuerst natürlich die wirtschaftliche Perspektive für die Regionen, dem kam der Staat mit dem Strukturstärkungsgesetz nach. Aber zur Verantwortung für einen sozial gerechten gesetzlichen Kohleausstieg gehört auch, dass unvermeidlicher Personalabbau sozialverträglich erfolgen muss. Und den Gewerkschaften war und ist wichtig, dass ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die deswegen ihren Arbeitsplatz verlieren, mit Einführung eines staatlichen Anpassungsgeldes für einen wesentlichen Nachteilsausgleich unmittelbare Ansprüche an den Staat haben, ohne auf die Ertragskraft ihrer jeweiligen Arbeitgeber bis zur Jahrhundertmitte angewiesen zu sein.

Der Vorsitzende: Da müssen Sie jetzt zum Ende kommen, herzlichen Dank. Als nächstes spricht Herr Neumann von der FDP.

Abg. Dr. Martin Neumann (FDP): Vielen Dank Herr Vorsitzender. Meine Frage geht an Herrn Prof. Dammert. Sie äußern in Ihrer Stellungnahme verfassungsrechtliche Bedenken beim Rechtsbehelfsverzicht nach Paragraph 49 KVBG. Vielleicht können Sie das noch etwas näher erläutern und meine Frage geht ja auch dahin, kann das die Rechtssicherheit des Vertrages gefährden, beziehungsweise wie beurteilen Sie die Zulässigkeit des Rechtsbehelfsverzicht gemäß Paragraph 23 Absatz 3, also der so genannte Blankoverzicht?



Der **Vorsitzende**: Herr Prof. Dammert bitte.

SV Prof. Dr. Bernd Dammert (Dammert & Steinforth): Ja, Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren. Worüber sprechen wir hier? Wir haben hier einen öffentlich-rechtlichen Vertrag. Es ist eine Form staatlichen Handelns. Der Grundsatz, den die deutsche Verfassung kennt, geregelt in Artikel 19 Absatz 4, besteht darin, dass es einen Justizgewährleistungsanspruch für staatliche Handlungen gibt, jedenfalls soweit sie grundrechtsrelevant sind. Jetzt haben wir hier ein mehrstufiges System, einerseits von gesetzlicher Regelung, wofür grundsätzlich auch die Möglichkeit bestünde, dies durch das Bundesverfassungsgericht überprüfen zu lassen, und eine zweite Stufe, die Umsetzung durch diesen öffentlich-rechtlichen Vertrag. Auch dieser öffentlich-rechtliche Vertrag könnte, vom Grunde her, gerichtlich überprüft werden. Der Vertrag macht jetzt eines und schließt dies in einem sehr weitgehenden Weg aus und dort stoßen wir an zwei Grenzen, vielleicht an drei Grenzen. Die erste Grenze ist die Frage, geht das überhaupt? Die Antwort lautet: Ja, aber. Das Aber besteht darin, dass natürlich der Grundsatz, dass dieser Justizgewährleistungsanspruch nicht einfach sozusagen ausgekickt werden kann, verlangt, dass demjenigen, der das unterschreibt, zwei Dinge klar sein müssen. Erstens, er muss wissen, worauf sich dieser Rechtsmittelverzicht bezieht. Und zweitens, er muss in Kenntnis dessen eine klare Erklärung abgeben. Hier habe ich in der Tat Bedenken, ob in Hinblick auf die sehr weitreichenden Erklärungen, die Paragraph 23 Absatz 3 mit Blick sozusagen auf Entwicklung in der Zukunft, die möglicherweise heute noch gar nicht absehbar sind, diese Verzichtserklärung ausgesprochen wird. Die verfassungsrechtlichen Aspekte lasse ich weg, am Ende wäre die Frage, ob eine sich darauf beziehende Einwilligung rechtlich wirksam wäre. Der zweite Gesichtspunkt, über den man nachdenken muss, und das ist aus meiner Sicht nach wie vor auch diskussionsoffen, wie weit reicht diese über Paragraph 17 des Aktiengesetzes konstruierte Durchgriffswirkung auf die verbundenen Gesellschaften? Diese sind nicht Vertragspartner, Kollege Schmitz hat es zu Recht gesagt. Trotzdem soll die Wirkung erzielt werden, als seien sie Vertragspartner. Die Frage ist, geht das in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag? Zi-

vilrechtlich können Sie alles regeln. Das ist nicht das Problem. Aber wir sind in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag mit einer Grundrechtsbindung unterwegs. Auch da habe ich gewisse Zweifel und last not least ich greife das auf Herr Freese vorhin auch gefragt hat. Wenn wir wichtige Akteure, die in dieser wirtschaftlichen Einheit, wie Herr Herrmann das zurecht formuliert hat, sozusagen noch außen vor sind, provoziert dies nicht möglicherweise dann doch über einen ganz anderen Ansatz eine Auseinandersetzung, im worst case würde dann genau diese Prüfung erfolgen, die der Rechtsbehelfsverzicht ausschließen will. Das sind die Risiken, die wir hier haben. „Was ist das Alternativmodell?“ werden Sie sich fragen. Das Alternativmodell könnte natürlich auch darin bestehen, hier etwas nachzusteuern und dann in dem überschaubaren Rahmen die entsprechende Erklärung der Unternehmen einzuverlangen und letzter Gedanke dazu, mein Eindruck aus einer langjährigen beruflichen Praxis ist nicht die, dass Unternehmen aus reinem Zeitvertrieb Verfassungsbeschwerden einreichen. Also es müssen schon harte Dinge sein. Und wenn es im Vorfeld gelingt, das, was in der Präambel steht, nämlich diesen Ausgleich zu erzielen, wirklich zu erzielen, halte ich es für einen demokratischen Rechtsstaat auch möglich auf so einen Rechtsbehelfsverzicht zumindest etwas zurückzunehmen. Danke.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank. Herr Beutin bitte

Abg. **Lorenz Gösta Beutin** (DIE LINKE.): Meine Frage geht wieder an Frau Dr. Ziehm. Herr Miersch von der SPD hat eben sich ein bisschen auf die Brust getrommelt, dass er Mitglied der Kohlekommission war, da darf man ja ergänzen, dass SPD und Union explizit die Opposition aus der Kohlekommission ausgeschlossen haben. Aber darüber hinaus hat er eben gesagt, dass gerade diese Kohlekommission diesen öffentlich-rechtlichen Vertrag vorgeschlagen hat. Stimmt das, was Herr Miersch eben angeführt hat? Und meine zweite Frage ist, sind die Entschädigungszahlungen für die Konzerne in dieser Höhe wie sie vorgeschlagen sind, in der Höhe richtig und angebracht, und dienen sie auch den richtigen Zwecken?

Der **Vorsitzende**: Frau Dr. Ziehm, bitte.



Sve **Dr. Cornelia Ziehm** (Rechtsanwältin): Dankeschön. Die erste Frage lässt sich sehr schnell beantworten. Die Kommission hat keinen öffentlich-rechtlichen Vertrag gefordert. Sie hat Verhandlungen gefordert in Hinblick auf den konkreten Ausstiegspfad auf die Daten der Stilllegung von Kraftwerken, um irgendwann bis 2038 zu kommen. Mehr nicht. Sie können das übrigens auch daran sehen, dass der jetzige Wirtschaftsminister, der ja meines Erachtens auch sehr maßgeblich an der Kohlekommission beteiligt war, in seinem ersten Gesetzentwurf vom Februar diesen Jahres, eine Rechtsverordnung vorgesehen hat und keinen öffentlich-rechtlichen Vertrag. Ich glaube, das sollte das hinlänglich beantworten, dass das weder gefordert noch notwendig ist und die Bedenken, die ich habe, die hatte ich Ihnen dargelegt. Es gibt aber einen Aspekt im Hinblick auf Rechtssicherheit, davon wird ja viel geredet hier. Beihilferechtliche Relevanz, das bringt nämlich eine große rechtliche Unsicherheit rein und da komme ich zum zweiten Teil Ihrer Frage, die Entschädigungszahlung. Das war hier auch schon großes Thema. Es ist so. Man muss sich vielleicht einmal verdeutlichen woher wir eigentlich kommen, es ist immer gut der Blick zurück, das ist das Bundesberggesetz, was ganz klare Betreiberpflichten regelt. Das heißt zum einen, maßgeblich die Pflicht Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche, hinlänglich immer als Rekultivierung oder Renaturierung. Dann gibt es aber auch die Vermeidung und Beseitigung von Gemeinschaftschäden, das betrifft vor allem auch die Beseitigung von Schäden am Wasserhaushalt, auch in Hinblick auf die Trinkwasserversorgung im Weiteren. Das sind originäre Betreiberpflichten. Diese Betreiberpflichten obliegen den Bergbauunternehmen. Was dieser öffentlich-rechtliche Vertrag in Konkretisierung des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes tut, ist, der Staat setzt sich an die Stelle der Betreiber und er übernimmt die Erfüllung, die finanzielle Erfüllung, originärer Betreiberpflichten. Das ist eine ganz klare Durchbrechung des Verursacherprinzips und das Verursacherprinzip wiederum dient maßgeblich auch dazu, Beihilfe rechtliche Maßstäbe, die die Kommission nach Artikel 11 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu berücksichtigen hat, auszulegen. Das heißt, wenn wir hier über Rechtssicherheit oder Rechtsunsicherheit reden, dann liegt der Kern hier, das wir eine

beihilferechtliche Relevanz haben in dem was beschlossen werden soll, dadurch, dass das Verursacherprinzip durch diese Regelung durchbrochen wird. Der Staat setzt sich an die Stelle der originär Verpflichteten, der originär bergrechtlich Verpflichteten. Vielleicht um ein Bild zu benutzen, Sie bauen ein Haus und müssen es wieder abreißen aus irgendwelchen Gründen. Und der Staat bezahlt Ihnen das, obwohl Sie verpflichtet wären, weil Sie es aus irgendwelchen Gründen abreißen müssen. Das geht nicht. Es wird hier, sozusagen, es werden Rollen vertauscht und der Staat setzt sich dadurch auch noch in die Lage oder er bringt die Bergbaubetreiber dadurch gleichzeitig auch noch in die Lage, dass sie die Tagebaue sogar noch weiter betreiben könnten, weil Fakt ist - deswegen haben Sie, Herr Herrmann, unter anderem auch die Zweckvereinbarung beschlossen und Ihre Kollegen in Brandenburg auch -, die LEAG ist finanziell nicht so aufgestellt, dass sie heute die Vorsorge für die Wiedernutzbarmachung erbringen kann. Erst durch diese sogenannten Entschädigungszahlungen wird die LEAG, die LEB in diesem Fall, in die Lage versetzt und das bedeutet, eine - ich komm zum Schluss - staatliche Finanzhilfe, zum einen für die Erfüllung bergrechtlicher Betreiberpflichten, sowie eine staatliche Finanzhilfe zum Weiterbetrieb von Tagebau, die aufgrund von jetzigen Fehlens von Zulassungsvoraussetzungen so nicht weiterbetrieben werden dürften. Danke.

Der **Vorsitzende**: Auch ein langer Satz. Herr Lämmel bitte.

Abg. **Andreas G. Lämmel** (CDU/CSU): Ja, ich hätte ein Frage an Frau Professor Kreuter-Kirchhof. Sie schreiben in Ihrer Stellungnahme, dass Sie bemängeln oder festgestellt haben, dass der vorliegende Vertrag keine Regelung für den Fall, dass die Überprüfung der Kohleausstiegsmaßnahmen eine nicht erhebliche Gefährdung der Versorgungssicherheit angibt. In einer früheren Anhörung zum Thema hatten Sie ja festgestellt, dass die Versorgungssicherheit Verfassungsrang beansprucht. Wie meinen Sie denn jetzt, wie man aus diesem Dilemma rauskommen kann?

Der **Vorsitzende**: Frau Prof. Dr. Kreuter-Kirchhof.

Sve **Prof. Dr. Charlotte Kreuter-Kirchhof** (HHU):



Vielen Dank. Die Sicherung der Gewährleistung der Versorgungssicherheit ist in der Tat ein Gemeingut von Verfassungsrang mit überragender Bedeutung für das Gemeinwohl, so die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. In einer Gesellschaft wie der unseren sind Bürger und Unternehmen unerlässlich darauf angewiesen, verlässlich mit Energie versorgt zu werden. Der Ausstieg aus der Kohleverstromung wird insgesamt - also nicht nur die Beendigung der Braunkohle-, sondern auch die der Steinkohleverstromung - zu einer Herausforderung werden für die Sicherstellung der Versorgungssicherheit. Der Gesetzgeber ist gefordert, hier die notwendigen Maßnahmen zu treffen. Das heißt, er muss zum Beispiel die Mindeststandards definieren. Was bedeutet in Deutschland Versorgungssicherheit? Das ist ja keine ja/nein Entscheidung, sondern es gibt verschiedene Stufen von Versorgungssicherheit. Hier, in diesem Vertrag geht es „nur“, in Anführungszeichen, um die Stilllegung der Braunkohlekraftwerke, aber damit wird natürlich eine bestimmte gesicherte Leistung beendet. Entsprechend den Empfehlungen der Kohlekommission regelt das Kohleverstromungsbeendigungsgesetz, dass regelmäßig nicht nur die Auswirkungen auf den Klimaschutz, sondern eben auch die Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit überprüft werden müssen. Wenn nun im Rahmen dieser Überprüfungen das Ergebnis herauskommen sollte, dass die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet wäre, dann muss der Gesetzgeber reagieren. Das muss nicht zwingend hier in diesem Vertrag in allen Details geregelt sein, aber diese Perspektive hat der Gesetzgeber klar aufgezeigt im Kohleverstromungsbeendigungsgesetz und das ist auch verfassungsrechtlich geboten. Selbstverständlich muss der Gesetzgeber nicht dadurch reagieren, dass er die Braunkohle am Netz hält. Es gibt auch noch die Steinkohle und es gibt viele andere Wege, Versorgungssicherheit zu gewährleisten, aber das Ziel einer verlässlichen Versorgung mit Energie ist verfassungsrechtlich geboten. Vielen Dank.

Der Vorsitzende: Vielen Dank. Frau Verlinden von den GRÜNEN, bitte.

Abge. Dr. Julia Verlinden (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ja, wir werden ja diesen Herbst auch sprechen über den Ausbau der erneuerbaren

Energien. Nur zum Thema ausreichende Strommengen. Meine Frage richtet sich an Frau Westphal. Und zwar, können Sie nochmal darstellen, wir haben jetzt viel auch über die Frage gehört, was die Entschädigungssummen angeht, was Sie glauben, was notwendig wäre, um die Ermittlung dieser Entschädigungssummen möglichst transparent und nachvollziehbar zu machen? Weil ich finde, es ging hier so ein bisschen munter durcheinander was Tagebaufolgekosten angeht, was Entschädigung explizit für Kraftwerkstilllegung angeht und offenbar scheint es auch unterschiedliche Einschätzungen von Union und SPD zu geben, was das Thema MIBRAG angeht. Vielleicht können Sie uns da nochmal ein bisschen unterstützen, wie diese Entschädigungssummen transparent nachvollziehbar gemacht werden könnten, damit wir da wissen, worüber hier eigentlich gerade geredet wird.

Der Vorsitzende: Frau Westphal, bitte.

Sve Ida Westphal (ClientEarth – Anwälte der Erde e.V.): Ja, vielen Dank. Ich finde, das ist eine zentrale Frage, also die Frage, wie hier Nachvollziehbarkeit und Transparenz hergestellt werden kann. Und aus meiner Sicht gibt es eigentlich vier Gründe, warum das wichtig ist. Nämlich einerseits erstmal um Transparenz in einer Demokratie herzustellen. Der weitere Grund ist, darauf bin ich eben auch schon eingegangen, dass, wenn hier ein Widerspruch entsteht, wie Frau Ziehm es ja auch dargelegt hat, zwischen Vertrag und Gesetz, dies Probleme schafft für die Zukunft. Denn ist jetzt nicht klar, wofür das Geld gezahlt wird, kann auch in Zukunft die Frage nicht beantwortet werden, wann es denn eigentlich nicht mehr gezahlt werden sollte. Also ist hier eine Klarstellung total wichtig. Drittens ist es auch ein haushaltsrechtliches Problem, da nicht klar ist, ob so eigentlich die Frage beantwortet werden kann, ob hier nur das Minimum gezahlt wird und somit der Grundsatz der Sparsamkeit in Bezug auf den öffentlichen Haushalt gewahrt ist. Und schließlich ist es auch ein Problem für das beihilferechtliche Verfahren. Die Beihilfeleitlinien verankern auch das Verursacherprinzip und wenn hier das Risiko besteht, dass dieses verletzt wird, dann ist das ein großes Problem. Und dies vorweg geschickt, gibt es eigentlich drei Forderungen die man stellen könnte um hier Nachvollziehbarkeit und Trans-



parenz zu gewährleisten. Vorwegschicken möchte ich jedoch, dass nur weil die Entschädigungssummen jetzt im Gesetz stehen, das nicht heißt, dass sie rechtlich zwingen sind. Sie stehen da drin, aber der Beweis ist nach wie vor zu führen, dass sie rechtlich zwingend sind und darauf beziehen sich meine Forderungen. Erstens, ist transparent zu machen, in welcher Höhe hier tatsächlich zusätzliche Kosten durch den früheren Kohleausstieg entschädigt werden sollen. Das heißt, wo tatsächlich eine rechtliche Ausgleichspflicht besteht. Und hier sollten zum Beispiel grundlegende Gutachten die dazu angestellt wurden, auch veröffentlicht werden. Die zweite Forderung ist, dass der Vertrag dort, wo das möglich ist, eigentlich klarstellen sollte, wofür genau, für welche Posten, hier entschädigt wird. Wenn das nicht passiert, ist auch die Frage der Korrekturen in der Zukunft eigentlich nicht zu beantworten und die Frage, was ist eigentlich hier die Vertragsäquivalenz, die vereinbart wird. Widersprüchlich ist hier zum Beispiel, dass der Vertrag sehr wohl vorsieht, dass Betreiber gegen künftige Reduzierungen der Entschädigung vorgehen dürften. Eine solche Möglichkeit wird aber gar nicht geschaffen durch den Vertrag. Die dritte Forderung bezieht sich auf die Stilllegungen, die vor den Abschaltzeiten in Anlage 2 geschehen, weil dieses wird nicht an weitere Voraussetzungen geknüpft. Das heißt, es ist möglich, dass hier Stilllegungen passieren, die in dem Verantwortungsbereich der Betreiber fallen, etwa weil sie umweltrechtliche Vorschriften nicht mehr einhalten können und in diesem Fall sollten eigentlich die Voraussetzungen geschaffen werden, dass die Entschädigungen dann nicht gezahlt werden. Zusammenfassend möchte ich – habe ich eingangs ja auch schon gesagt – die Frage der Transparenz ist hier zentral. Wir haben jetzt viel über rechtliche Fragen diskutiert, und die sind richtig und wichtig für diesen Vertrag. Es geht aber meiner Meinung nach auch zentral um die Frage: Wie viel Geld wird hier für einen klimapolitisch zu späten Kohleausstieg bezahlt, der immer noch dazu führt, dass Menschen ihr Zuhause verlassen müssen für die Kohle? Und dies ist eine politische Frage und eine Frage des politischen Willens, ob hier überhaupt Transparenz geschaffen werden soll.

Der Vorsitzende: Danke, Sie sind am Ende Ihrer Redezeit angelangt. Es spricht als nächstes der

Kollege Saathoff.

Abg. Johann Saathoff (SPD): Ja, herzlichen Dank Herr Vorsitzender. Meine Frage geht an Herrn Koenig. Wir haben ja viel über die Transparenz des Zusammenkommens der Entschädigungssumme gesprochen, und das sind im Prinzip die beiden Dinge, die ja Außenstehende an uns vor allen Dingen herantragen. Erstmal wie hoch ist die Entschädigungssumme und wie stellen wir eigentlich sicher, dass diese Entschädigungssumme auch dafür verwendet wird, wofür wir sie eigentlich benutzen wollen? Und um das sicherzustellen gibt es ja den Paragraphen 11 im Vertrag, der nämlich die Auszahlungsmodalitäten regelt und ich hätte ganz gerne von Ihnen eine Einschätzung. Sind Sie der Meinung, dass das nur ein Kompromiss ist oder hätte man da noch mehr machen müssen von staatlicher Seite, um sicher zu stellen, dass das Geld in vernünftige Bahnen läuft und dort auch bleibt? Und ich hätte gerne von Ihnen noch gewusst, was die wirtschaftlichen Herausforderungen eines vorzeitigen Ausstiegs, also bei vorzeitiger Stilllegung dann noch sein würden.

Der Vorsitzende: Danke, Herr Koenig, bitte.

SV Hanns Koenig (Aurora Energy Research GmbH): Ja, herzlichen Dank für die Fragen. Zu der ersten Frage „Hätte man da noch mehr tun können, um das zu sichern?“, da bin ich als Ökonom ehrlich gesagt nicht so sprechfähig in dem Sinne, dass das glaub ich primär eine juristische Frage ist wie man das noch sichern kann und wie man aus Gesellschaften Gelder rausziehen kann und so weiter und so fort. Also vielleicht kann einer der Kolleginnen und Kollegen das noch beantworten. Allerdings die Frage der früheren Stilllegung, das in der Tat sehr interessant, weil es auch ein ökonomisches Problem ist. Die große Frage ist „Was macht man, wenn die Betreiber ihr Kraftwerk aus ökonomischen Gründen schon früher stilllegen als jetzt in diesen Abschaltzeiten vorgesehen?“ Das ist wie gesagt durchaus denkbar wenn jetzt der europäische „Green Deal“ umgesetzt wird und die Preise und der Emissionshandel steigen und so weiter und so fort. Dann kann es durchaus sein, dass Kraftwerke und Tagebau auch noch früher stillgelegt werden. Was macht man dann? Denn könnte man moralisch eigentlich sagen, dann



sollte auch kein Anspruch bestehen an eine solche Entschädigung. Denn die haben das ja aus ökonomischen Gründen sowieso schon früher stillgelegt, als das Kohleausstiegsgesetz oder jetzt auch dieser öffentlich-rechtliche Vertrag das vorsehen. Allerdings, wenn man den Betreibern dann die Entschädigungszahlung wegnimmt, dann schafft man einen künstlichen Anreiz, die Kraftwerke länger und die Tagebaue länger offen zu halten als es ökonomisch eigentlich der Fall wäre. Das heißt, dass das Kohleausstiegsgesetz quasi zu einer Verlängerung der Braunkohleverstromung führen würde. Vor dem Hintergrund halte ich es für verständlich und auch für angemessen oder für das geringere Übel sozusagen, dass die Entschädigungen auch dann gezahlt werden, wenn eigentlich Kraftwerke und Tagebaue vor den gegebenen Daten stillgelegt werden. Auch wenn das vielleicht jetzt nicht sonderlich intuitiv ist, aber zumindest wird dadurch der Anreiz vermieden, die Kraftwerke länger zu betreiben als das ohne Kohleausstieg der Fall wäre.

Der **Vorsitzende**: Dankeschön, Kollege Lämmel bitte.

Abg. **Andreas G. Lämmel** (CDU/CSU): Ja, ich hätte nochmal eine Frage an Herrn Herrmann. Und zwar, dieser Vertrag der uns jetzt vorliegt, über den wir diskutieren, ist ja ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und verschiedensten Unternehmungen. Die Entschädigungszahlungen gehen dann letztlich in die Zweckgesellschaften, aber die Frage ist eigentlich, wie groß ist denn das Risiko für die beteiligten Länder, dass entweder das Geld nicht ausreicht, um alle Lasten, um alle Dinge zu regeln oder wenn andere Insolvenzen oder ähnliches auftreten. Wie schätzen Sie das ein, wie die beteiligten Bundesländer hier sicher sein können, dass sie freigestellt sind von diesen Lasten aus dem möglichen Kohleausstieg?

Der **Vorsitzende**: Herr Herrmann, bitte.

SV **Dr. Martin Herrmann** (OBA Sachsen): Es ist richtig, dass die Länder das eigentliche Risiko tragen für den Vollzug von Bundesgesetzen. Wenn ein Unternehmen seine Verpflichtungen nicht erfüllen kann - aus welchen Gründen auch immer - müssen die Länder trotzdem sicherstellen, dass

die im öffentlichen Interesse notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden über Ersatzvorhaben und damit auch letztlich die Finanzierung. Das heißt, das Risiko, dass sich Störungen ergeben bei der Erfüllung von Unternehmerverpflichtungen tragen immer die Länder. Deswegen gibt es bereits für die Braunkohleindustrie in den Ländern Sicherungssysteme unterschiedlicher Art. In Nordrhein-Westfalen angeknüpft an die Konzernhaftung bei RWE und in den neuen Bundesländern, also bei MIBRAG und LEAG, über die Vorsorgevereinbarungen, die gerade diesem Risiko Rechnung tragen. Nämlich, dass die Einstellungskosten nicht dem Staat übrig bleiben, wenn die Unternehmer über sehr, sehr lange Zeiträume ihre Tätigkeit beenden oder beenden wollen. Und insofern wiederhole ich vielleicht an dieser Stelle ganz kurz die schon vorhandenen Sicherungselemente, die durch den öffentlich-rechtlichen Vertrag weiter verstärkt werden, nämlich den Aufbau eines Vermögens, was über reine interne Rückstellungen hinausgeht. Dass dieses Vermögen in einer eigenen Gesellschaft gehalten wird, das insolvenzsicher getrennt vom Bergbauunternehmen ist und über dieses System können auch weiterhin Erträge erzielt werden, die das zeitliche Risiko absichern, weil wir ja heute nicht wissen, insbesondere bei den ökologischen Langzeitfolgen des Braunkohlenbergbaus, bei welchen Zeiträumen wir die Sicherstellung des entsprechenden Nachsorgeregimes sicherstellen müssen. Wir brauchen also ein System aus der Sicht der Länder, das davon geprägt ist, dass man sich unabhängig macht vom Bergbauunternehmen, dass man finanziell einen eigenen Kapitalstock aufbaut und dass dieser Kapitalstock ausreichend ist für sehr, sehr lange Zeiträume in Kenntnis vielfältiger Änderungen der tatsächlichen Grundlagen sicherzustellen. Die Vorsorgevereinbarungen beinhalten deswegen auch ein sehr dezidiertes Monitoring- und Anpassungssystem, da sind durchaus Parallelitäten zum öffentlich-rechtlichen Vertrag vorhanden. Man braucht bei diesen sehr langwierigen Einstellungsprozessen immer eine Anpassungsregelung, weil ich davon ausgehen muss, dass das was wir heute wissen schon in fünf Jahren im Detail so nicht mehr bestehen wird, sondern ständig angepasst werden muss. Das betrifft sowohl die technischen und ökologischen Grundlagen, wie auch die wirtschaftlichen, die jetzt schon mehrfach angesprochen wurden. Die sind zurzeit zum



Beispiel CO₂-Preise, wie sieht es aus mit der Wirtschaftlichkeit des Braunkohlenbergbaus. Auch diese Schwankungen in der Wirtschaftlichkeit müssen im System ausgeglichen werden. Und dadurch, dass die Entschädigungszahlungen eingesetzt werden, um diese Verpflichtungen der Industrie abzusichern, haben wir eine Verwendung, die wesentlich sicherer ist als die freie Verwendung eines Kraftwerksbetreibers über Entschädigungszahlungen, die ihm zufließen aufgrund der Schließung von Kraftwerken. Denn das wäre das Alternativmodell.

Der **Vorsitzende**: Dankeschön. Herr Kotré von der AfD, bitte.

Abg. **Steffen Kotré** (AfD): Vielen Dank. Meine Frage geht an Frau Professor Dr. Kreuter-Kirchhof. Sie hatten die Versorgungssicherheit und den Verfassungsrang angesprochen. Mit dem Kohleausstieg, mit dem Ausstieg aus der Kernenergie sinkt diese Versorgungssicherheit weiter. Ebenfalls mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien, das heißt, wir haben eine Verschärfung des Problems und keine Entlastung hier. Habe ich Sie da richtig verstanden, dass wenn hier der Staat nicht eindeutig sagt, wir haben eine Mindestanforderung, wir lösen das Problem so und so und das ist technisch, technologisch auch umsetzbar, dass er dann gegen grundgesetzliche Bestimmungen verstößt. Ist das so richtig interpretiert?

Der **Vorsitzende**: Frau Prof. Dr. Kreuter-Kirchhof.

SVe **Prof. Dr. Charlotte Kreuter-Kirchhof** (HHU): Vielen Dank. Es geht hier um einen grundlegenden Transformationsprozess. Wir wollen zum Schutz der Erdatmosphäre die fossilen Brennstoffe ersetzen durch erneuerbare Energien. Das ist der Prozess, in dem wir uns befinden. Dies haben die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und die Europäische Union im Pariser Klimaschutzabkommen zugesagt und dies ist europarechtlich verbindlich festgeschrieben. Es geht um den Schutz der Erdatmosphäre im Interesse heutiger und künftiger Generationen. Das ist das Ziel dieses grundlegenden Transformationsprozesses. Dieser grundlegende Transformationsprozess folgt diesem Klimaschutz- und Umweltschutzziel, hat aber gleichzeitig dafür Sorge zu tragen, dass Energie zu wirtschaftlichen Preisen zur Verfügung ge-

stellt wird und dass wir eine verlässliche Energieversorgung haben. Wir befinden uns hier in einem energiepolitischen Zieldreieck. Es ist Aufgabe des Gesetzgebers, diesen Prozess so zu steuern, dass diesen drei Belangen in angemessener Weise Rechnung getragen wird. Das ist auch die Forderung der Kommission im Ausgangspunkt gewesen. Sie sagt, dieses Zieldreieck ist der zentrale Orientierungspunkt. Allen drei Zielen muss Rechnung getragen werden. Das sieht auch das Kohleverstromungsbeendigungsgesetz vor, weil es Haltepunkte festlegt, an denen dieser grundlegende Transformationsprozess überprüft wird, und zwar in allen drei Dimensionen. Das Ziel ist klar: Raus aus den fossilen Energieträgern zum Schutz des Klimasystems der Erde und gleichzeitig für Versorgungssicherheit und günstige Energiepreise zu sorgen. In diesem System ist dieser öffentlich-rechtliche Vertrag, über den wir heute sprechen, ein wichtiger Baustein, der einen wesentlichen Schritt hin zu mehr Klimaschutz voranbringt und der sich aber eben gleichzeitig einfügen muss und auch einfügt in diesen großen Transformationsprozess, in dem wir uns nicht nur in Deutschland, sondern auch in Europa befinden. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Herzlichen Dank. Herr Freese von der SPD, bitte.

Abg. **Ulrich Freese** (SPD): Ja. Richtet sich an Frau Ziehm und Herrn Koenig, wo einfach nur mit Ja oder Nein geantwortet werden kann. Der weitere Teil dann nochmal an Herrn Dammert. Also die Frage ist: Wir haben eine Blaupause bezüglich Rekultivierung und Sanierung stillgelegten Braunkohlenbergbaus in Ostdeutschland. Ist Ihnen bekannt, was die ganze Chose bis heute gekostet und was sie zukünftig noch kosten wird? Ist Ihnen bekannt, was die Abschlussbetriebspläne von den vier Tagebauen bei mir in der Lausitz und dem Tagebau LIBRAG am Ende kosten wird mit Ewigkeitskosten? Da brauchen Sie nur mit Ja oder Nein antworten. An Herrn Dammert nochmal die Frage, weil die Diskussion zwischendurch immer deutlicher wurde: Welche Empfehlung würden Sie uns geben, um noch mehr Rechtssicherheit in den Vertrag hineinzubringen, damit die Entschädigungsleistungen, die fließen, auch solange ewigkeitssicher für Rekultivierung, Sanierung und Ewigkeitskosten zur Verfügung ste-



hen?

Der **Vorsitzende**: Recht herzlichen Dank. Es bleibt natürlich Ihnen benommen, wie Sie die Frage beantworten. Als erstes Frau Dr. Ziehm, bitte.

SVe **Dr. Cornelia Ziehm** (Rechtsanwältin): Ja, vielen Dank für die Frage. Also mein erster Punkt, die Entschädigungszahlungen dürfen nicht für die Rekultivierung verwendet werden. Das ist eine Durchbrechung des Verursacherprinzips, da verweise ich auf die Antwort zu meiner... Das müssen Sie sich jetzt leider anhören, weil es so ist.

Abg. **Ulrich Freese** (SPD): Ich hab nach Kosten gefragt.

SVe **Dr. Cornelia Ziehm** (Rechtsanwältin): Da komme ich gleich drauf. Weil es für Sie sozusagen die beihilferechtliche Relevanz ist, die Ihnen das ganze am Ende zerschließen kann. Das zweite, ich würde gerne wissen, wie viel das ist. Ich führe zwei Klageverfahren in Bezug auf Tagebau in Brandenburg, wo das Wirtschaftsministerium Brandenburg uns ausdrücklich mitgeteilt hat, sie haben keine eigenen Prüfberichte und Kontrollberichte im Hinblick auf die Kostenannahmen der LEAG, was das Ganze kosten wird. Mit anderen Worten, es gibt staatlicherseits keine Kostenabschätzung und keine Kontrollen. Dass ich das dann nicht kann, erübrigt sich glaube ich von selber. Da sollten Sie aber drauf drängen, damit Sie überhaupt wissen, was dort eigentlich passiert. Wir waren erstaunt, dass wir diese Antwort so bekommen haben. Es gibt keine Nachprüfung staatlicherseits, jedenfalls kann ich das in Bezug auf Brandenburg sagen. Das heißt, wir reden hier über Milliardenbeträge - ich glaube das ist kein Geheimnis, dass sich das im Milliardenbereich bewegt - aber was genau eigentlich abgesichert werden muss, wissen nicht mal die Verantwortlichen an staatlicher Stelle. Und auf dieser Grundlage...

Der **Vorsitzende**: Ok. Lassen Sie vielleicht noch was übrig für Herrn Koenig.

SVe **Dr. Cornelia Ziehm** (Rechtsanwältin): ...und auf dieser Grundlage einen Vertrag zu schließen und Summen festzusetzen, halte ich für absolut unseriös und nicht professionell.

Der **Vorsitzende**: Ok, ok. Herr Koenig, bitte.

SV **Hanns Koenig** (Aurora Energy Research GmbH): Ja, für mich ist die Antwort nein. Das ist aber auch nicht die entscheidende Frage. Denn die Verantwortung der Unternehmen, oder die Haftung der Unternehmen besteht sowieso und die Frage hier ist, inwieweit das Kohleausstiegsgesetz die Fähigkeit der Unternehmen diese Kosten zu decken, reduziert und inwieweit da was ausgeglichen werden muss.

Der **Vorsitzende**: Herr Dr. Dammert, bitte.

SV **Prof. Dr. Bernd Dammert** (Dammert & Steinforth): So, den Letzten beißen die Hunde. Die Antwort - ich versuch es in der Zeit - erstens, mehr Rechtssicherheit in dem letztlich die drei Komponenten, die die Entschädigung beinhaltet, die ineinander ein bisschen übergehen. Erstens Entschädigung für Kraftwerke, zweitens Entschädigung für Tagebau und drittens Entschädigung von Mehrkosten, die die vorzeitigen Stilllegungen bringen. Die Dinge sollten klargestellt werden, dass es nachher keine Zweckverfremdungsdiskussion gibt. Zweiter Gesichtspunkt will ich noch sagen, Verursacherprinzip hört sich gut an, gibt es von Verfassung wegen überhaupt nicht. Hat das Bundesverfassungsgericht mehrfach gesagt, also das ist immer so eine Interpretationsfrage. Über Kosten, über die wir hier spreche, muss man sich auch im Klaren sein, die würde es so gar nicht geben, wenn es diese politische Entscheidung, so richtig wie sie sein mag, nicht getroffen wäre. Wenn man dann Verursacherprinzip wirklich zu Ende denkt, dann ist es klar, dass dafür natürlich derjenige der diesen politischen Weg für richtig hält, auch die dadurch verursachten Kosten in irgendeiner Weise innerhalb der Marktwirtschaft refinanzieren muss. Und die Mär davon, dass die Unternehmen erst durch diesen Weg ihre Sicherungspflichten erfüllen werden, denke ich, die ist zwar nicht ausrottbar, aber sie ist in der Sache nicht richtig, weil gerade auch die Mechanismen, die es in Mitteldeutschland und in der Lausitz einerseits und im rheinischen Revier andererseits gibt, zwei Dinge unter einen Hut bringen: Nämlich einerseits für Sicherung zu sorgen und zweitens nicht durch die Art der Sicherung selber den Sicherungsfall zu provozieren. Letzter Punkt, vergleichen Sie bitte die Braun-



kohlenwirtschaft mal mit anderen Industriezweigen. Sie werden feststellen, dass diese Art, dieser Umfang und diese Qualität der Sicherung sonst in keinem anderen Industriezweig ist. Das sollte man bedenken. Danke für Ihre Geduld.

Der **Vorsitzende**: Danke. Herr Dr. Lenz, bitte.

Abg. **Dr. Andreas Lenz** (CDU/CSU): Danke, Herr Vorsitzender. Meine Frage richtet sich nochmal kurz an den Herrn Dr. Schmitz. Mich würde interessieren, wie Sie den Punkt Verursacherprinzip sehen und wie Sie den Punkt EU-Beihilferecht beurteilen würden. Danke.

Der **Vorsitzende**: Herr Dr. Schmitz, bitte.

SV **Dr. Holger Schmitz** (Noerr LLP): Herzlichen Dank. Sehr gerne gehe ich auf diese beiden Fragen ein. Also das Verursacherprinzip, verfassungsrechtlich eingeordnet von Herrn Dammert, aber ich nehme es jetzt mal sozusagen aus dem allgemeinen Sprachgebrauch nämlich die Frage der regulatorischen Pflichten, werden in dem Vertrag abgehandelt und es wird festgehalten, dass durch den Vertrag an den Pflichten, die die Unternehmer trifft, nichts geändert wird. Mit anderen Worten, ihnen wird also nichts abgenommen, was sie sowieso zu tragen hätten. Das wird an verschiedenen Stellen des Vertrages auch deutlich gemacht, insbesondere auch in dem Zusammenhang mit der Frage, wieweit es eine Anpassung dieses Vertrages geben kann. Da werden eben solche regulatorischen Pflichten dezidiert ausgeschlossen. Der zweite Punkt das EU-Beihilferecht, genau. Das ist gut, vielen Dank. Da gibt mir die Gelegenheit etwas richtig zu stellen, wo vielleicht der Eindruck bislang etwas falsch dargestellt wurde. Denn auch das EU-Beihilfenrecht hat im Rahmen der Gespräche mit den Betreibern, die das BMWi geführt hat und wir punktuell unterstützen dürfen, natürlich eine große Rolle gespielt. Und gerade im Rahmen der Entschädigung ist im Vertrag klargestellt, sollte es hier zu Veränderungen kommen aufgrund von Entscheidungen der Kommission oder aber eben später auch durch den EuGH, so ist dann eben die Entschädigung entsprechend zu vermindern, sodass da auch kein irgendwie geartetes Risiko auf Seiten der Bundesrepublik besteht. Diese Regelungen haben breiten Raum eingenommen, wie auch die Regelung zu

dem Thema des Rechtsmittelverzichts. Dazu bin ich jetzt nicht gefragt worden, deswegen sag ich dazu nichts, aber das wär sicherlich noch ein Punkt, über den es sich lohnen würde zu sprechen. Dankeschön.

Der **Vorsitzende**: Dankeschön. Herr Dr. Neumann, bitte.

Abg. **Dr. Martin Neumann** (FDP): Ja, vielen Dank Herr Vorsitzender. Frau Professor Kreuter-Kirchhof, Sie haben sich sehr interessant gerade zum Thema Versorgungssicherheit geäußert unter dem Aspekt Einhaltung Pariser Klimaziele, also diese ganze Frage, die ja als verfassungsrechtlicher Anspruch entsteht. Meine Frage ist deshalb, die ist jetzt gerade entstanden, als Sie das so ausführlich erläutert hatten. Wäre es deshalb nicht notwendig im Vertrag auf den Aufbau von klimaschonenden Ersatzkapazitäten gesicherter Leistung im Zuge der Versorgungssicherheit einzugehen oder hätte das vielleicht sogar bereits schon im Gesetz geschehen müssen? Wie ist da Ihre Position? Danke.

Der **Vorsitzende**: Dankeschön. Frau Dr. Kreuter-Kirchhof, bitte.

SV **Prof. Dr. Charlotte Kreuter-Kirchhof** (HHU): Vielen Dank für die Frage. Der Vertrag hat ja einen klaren Auftrag. Dieser wird im Kohleverstromungsbeendigungsgesetz festgelegt. Das Kohleverstromungsbeendigungsgesetz listet auf, welche Inhalte der Vertrag haben soll. Das Thema der Versorgungssicherheit ist deswegen nicht primärer Gegenstand dieses Vertrages, weil es nicht Aufgabe der Unternehmen ist, für Versorgungssicherheit zu sorgen. Diese haben die Aufgabe, Energie zu erzeugen, aber das übergeordnete Ziel, eine verlässliche Energieversorgung sicherzustellen, kann nicht in der Hand einzelner Unternehmen liegen. Dementsprechend ist der Vertrag ein Signal an den Gesetzgeber, dass, wenn aus der Kohleverstromung ausgestiegen wird – für die Braunkohle durch diesen Vertrag, für die Steinkohle durch andere Regelungen – dass dann hinreichend Vorsorge getroffen werden muss, damit Versorgungssicherheit gewährleistet ist. Das ist nicht nur ein Anliegen, das die Kohlekommission formuliert hat, ein Anliegen, das das Verfassungsrecht fordert, sondern, das ist ein Anliegen, das auch international anerkannt ist. Wenn Sie



sich die Ziele für nachhaltige Entwicklung anschauen, dann ist dort ganz wichtig der Klimaschutz. Aber es besteht dort auch ein eigenes Ziel für saubere und verlässliche Energieversorgung. Es besteht ein Konsens international, dass wir Klimaschutz bewirken müssen, den Umstieg auf erneuerbare Energien zu bezahlbaren Preisen in verlässlicher Weise. Das ist die große Aufgabe, vor der wir stehen, diese drei Ziele zu einem angemessenen Ausgleich zu bringen. Wenn es in Deutschland gelingen sollte, aus der Kohleverstromung auszusteigen und gleichzeitig die anderen Ziele zu verwirklichen, dann kann dies ein Modell sein, das Signalwirkung haben kann weit über Deutschland hinaus, das deswegen in diesem großen internationalen Kontext, in dem wir stehen, von besonderer Bedeutung ist. Das Klimasystem der Erde werden wir nicht alleine retten. Das geht nur durch weltweit koordinierte Maßnahmen und hier steht Deutschland, so meine ich, jedenfalls Europa, in einer besonderen Verantwortung, diese drei Ziele im Sinne der Nachhaltigkeit zu einem Ausgleich zu bringen. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende**: Recht herzlichen Dank. Die CDU/CSU hat keine Frage mehr. Damit sind wir bei der SPD. Herr Westphal bitte.

Abg. **Bernd Westphal** (SPD): Vielen Dank Herr Vorsitzender. Ich habe abschließend eine Frage an Frau Kreuter-Kirchhof. Es ist ja jetzt viel über die Angemessenheit von Entschädigungen hier auch vorgetragen worden. Ich will nochmal Ihnen die Frage stellen, ob sie das für angemessen, für wirtschaftlich angemessen, halten. Wo wären Alternativen zu diesen öffentlich-rechtlichen Verträgen? Und beinhalten diese Werte, die jetzt mit 4,35 Milliarden beziffert worden sind, nicht auch Werte, die man zum Beispiel über einen Klageverzicht – wir haben ja beim Kernenergieausstieg durchaus eine Situation, wo das sehr teuer wird, weil man eben diesen Klageverzicht nicht realisiert hat – also sind das nicht auch Werte, die da mit einfließen? Und vielleicht abschließend die Frage – auch nochmal zur beihilferechtlichen Überprüfung, wie schätzen Sie das ein? Gibt es da Fallstricke in den öffentlich-rechtlichen Verträgen oder ist das EU kompatibel mit Beihilferecht?

Der **Vorsitzende**: Danke. Frau Dr. Kreuter-Kirch-

hof.

SV Prof. Dr. Charlotte Kreuter-Kirchhof (HHU): Vielen Dank. Die Höhe der Entschädigung war nicht Gegenstand des Vertrages, sondern die Höhe der Entschädigung ist festgelegt im Kohleverstromungsbeendigungsgesetz. Das ist wichtig zu sehen, weil hier der Gesetzgeber eine grundlegende, eine wesentliche Entscheidung getroffen hat, nicht die Vertragsparteien in dem öffentlich-rechtlichen Vertrag. Die Kohlekommission hat empfohlen, einen solchen Weg zu gehen, der einen klaren Stilllegungspfad vorsieht und die Kohleverstromung bis spätestens 2038 beendet. Ein alternativer Weg wäre der Weg über den europäischen Emissionshandel gewesen. Die Kohleverstromung wird europaweit durch das europäische Emissionshandelssystem auf eine sehr kosteneffiziente Weise beendet werden. Deutschland hat sich dazu entschieden, einen anderen Weg zu gehen – das ist europarechtlich zulässig, weil es hier eine Ausnahmeklausel gibt – und diesen Sonderweg beschreitet nun das Kohleverstromungsbeendigungsgesetz in Verbindung mit diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag. Hier ist eine der Ursachen für die vergleichsweise hohen Kosten. Zum Beihilfenrecht: Es handelt sich bei diesen Entschädigungen um staatliche Beihilfen und deswegen stehen das Gesetz und der Vertrag unter dem Vorbehalt der beihilfenrechtlichen Genehmigung. Wenn die Kommission die Genehmigung verweigert, führt das nicht zur Gesamtnichtigkeit des Vertrages, sondern dann wird der Vertrag angepasst. Die Entscheidung der Kommission, ob sie eine Genehmigung erteilt, steht im Ermessen der Kommission. Hier gibt es zwei Entscheidungen, die einen Wink geben können, in welche Richtung die Entscheidung gehen könnte. Das ist zum einen die Überführung von acht Braunkohlekraftwerksblöcken in Deutschland in die Sicherheitsbereitschaft, die genehmigt wurde von der Kommission. Und das ist aus dem Mai 2020 eine Entscheidung zu dem Steinkohlekraftwerk „Hemweg 8“ in den Niederlanden. Beide Male hat die Kommission die Beihilfe, für die Beendigung von Kohleverstromung aus Gründen des Klimaschutzes genehmigt. Hinzukommt eine Ankündigung der Kommission im Rahmen des Europäischen Grünen Deals, dass sie, ich zitiere, die Leitlinien so überarbeiten wird, dass sie „den Ausstieg aus fossilen Brennstoffen, allen voran



den umweltschädlichsten, erleichtern“ werden. Die Kommission kündigt also an und begründet damit die Erwartung, dass Beihilfen für den Kohleausstieg gerechtfertigt sein können aus Gründen des Klimaschutzes, soweit sie in der Höhe angemessen sind. Vielen Dank.

Der Vorsitzende: Herzlichen Dank. Herr Beutin von den LINKEN. bitte.

Abg. Lorenz Gösta Beutin (DIE LINKE.): Ja, ich hätte nochmal zwei Fragen. Die erste Frage wäre die, wie Sie die Formulierung in der Präambel des Vertrages einschätzen, nach der die Bundesregierung auch, also letztlich nicht nur Garzweiler, sondern auch alle anderen Tagebauer als energiewirtschaftlich notwendig beschreibt. Die Bundesregierung hat uns darauf geantwortet, dass es keine rechtliche Bindungswirkung hätte - diese Formulierung in der Präambel – wie schätzen Sie das ein? Und das zweite wäre noch einmal die grundlegende Frage nach dem Verursacherprinzip. Das heißt, in den Verträgen für die Tagebauer sind ja bestimmte Maßnahmen vorgesehen für Rekultivierung und so weiter und so fort, die ja eigentlich bedingen müssten, dass diese Verträge zumindest in diesem Punkt nicht greifen sollten.

Der Vorsitzende: Kollege Beutin, gehe ich recht in der Annahme, dass Sie die Frage an die Kollegin, an die Frau Dr. Ziehm richten?

Abg. Lorenz Gösta Beutin (DIE LINKE): Ja, sie gehen vollkommen recht.

Der Vorsitzende: Frau Dr. Ziehm bitte.

Sve Dr. Cornelia Ziehm (Rechtsanwältin): Dankeschön. Ich beginne mit der zweiten Frage nochmal zum Verursacherprinzip. Also die Bedeutung sollte unter Juristen nicht bestritten sein und ich würde gerne nochmal auf Art. 191 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union verweisen, wo das ausdrücklich verankert ist. Und Sie wissen so gut wie ich, dass dem selbstverständlich primärrechtliche Bedeutung zukommt und dass das nicht nur, sozusagen, irgendeine Regelung ist und die ist selbstverständlich auch für die Mitgliedsstaaten von Bedeutung. Also von daher, das Verursacherprinzip jetzt hier kleinzureden, glaube ich, geht fehl. Das zweite ist,

dass das Verursacherprinzip von der Kommission auch über Artikel 11 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union herangezogen wird, wenn es um die Handhabung von Beihilfenrecht geht. Also es spielt sehr wohl eine Rolle. Und jetzt nochmal, weil das hier so ein bisschen vielleicht durcheinander geht. Also, Entschädigungen für vorzeitige Stilllegung von Kraftwerken: völlig unbestritten. Das ist ein juristischer Entschädigungstatbestand, der so okay ist. Nur, was das Problem hier ist, hier wird ein maßgeblicher Teil zweckentfremdet, nämlich für bergrechtliche, für die Erfüllung bergrechtlicher Betreiberpflichten und dort liegt das Problem. Nicht bei der Entschädigungszahlung für die Stilllegung von Kraftwerken, sondern sozusagen das, was dann daran anknüpft. Und da komme ich sozusagen auch zu dem zweiten Teil oder zu Ihrer ersten Frage, was folgt eigentlich aus der Präambel. Dort wird nämlich ausdrücklich gesagt, die Bundesregierung und die, oder die Vertragsparteien, gehen davon aus, dass auch die anderen Tagebauer, nicht nur Garzweiler, weiter betrieben werden. Und das ist genau das Spannende. Das heißt, die Vertragsparteien gehen davon aus, dass die Tagebauer, so wie sie derzeit geplant sind, weiter ausgekohlt werden. Es gibt keine vorzeitigen Tagebaustilllegungen. Weder durch das Gesetz, noch durch den Vertrag. Das wiederum heißt aber, die Kosten, die für Rekultivierung, Renaturierung, Beseitigung von Gemeinschaften am Wasserhaushalt und so weiter anfallen, die fallen im regulären Betriebsablauf an. Sie sind schon im regulären Betriebsablauf angefallen und sie fallen weiter im regulären Betriebsablauf an. Deswegen gibt es für Tagebaue keine vorzeitigen Stilllegungen und auch keine Kosten, die durch dieses Gesetz und durch diesen Vertrag bedingt anfallen. Und nur die wären entschädigungspflichtig im Hinblick auf die Tagebaue. Alles, was sozusagen darüber hinausgeht, ist das, was regulär anfällt. Und das darf der Staat nicht zahlen. Ansonsten, wie gesagt, setzt er sich an die Stelle der bergrechtlich Verantwortlichen, durchbricht das Verursacherprinzip und erfüllt sogar noch Zulassungsvoraussetzungen, die - mindestens im Fall der LEAG im Lausitzer Revier – zu einem großen Teil nicht vorliegen. Dankeschön.

Der Vorsitzende: Herzlichen Dank. Frau Badum von den GRÜNEN bitte.



Abge. **Lisa Badum** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN): Ja, vielen Dank. Also wir haben ja das Thema Entschädigungen jetzt hinlänglich besprochen und ich bin erschüttert, dass wir hier immer noch nicht wissen, wofür diese Entschädigung, wofür diese 4,35 Milliarden, eigentlich verwendet werden. Das wussten wir im Kohleausstiegsgesetz schon nicht. Aber der Vertrag schafft keine zusätzliche Klarheit. Im Gegensatz, mehr Unsicherheit kommt rein, es kommen neue Zwecke für die Entschädigung rein, Verursacherprinzip wurde gerade angesprochen und das sind wirklich die letzten Zahlungen, die die Braunkohle in Deutschland bekommt und dieser Vertrag vergoldet die Zahlungen. Sie sollten das anpassen. Das ist unverantwortlich gegenüber den Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern. Kommen wir mal zum eigentlichen Zweck des Vertrages, den er haben sollte, nämlich das Thema Klimaschutz. Frau Kreuter-Kirchhof hat ja schon angesprochen, es könnte ja sein, dass aus versorgungstechnischen Gründen die Kohle länger am Netz gehalten werden müsste. Ich halte das im Gegenteil für realistischer. Und diese Optionen sind ja durchaus angesprochen. Also, dass bei den Überprüfungsdaten 2026, 2029, 2023, sagen wir mal das Ergebnis rauskommt, früher einen Kohleausstieg einzuleiten. Meine Frage wäre an Frau Westphal – also zwei Fragen aber das ist die erste – inwiefern hebt der Vertrag diese Überprüfungsdaten, die im Gesetz angelegt sind, nochmal aus und verwässert diese – also weitere Unklarheit. Und zweiter Punkt, ja der Green Deal ist jetzt sehr häufig angesprochen worden. Mich würde interessieren, was passiert konkret, wenn das Klimaziel der EU auf 2030 angehoben wird, also wenn dort mehr eingespart werden soll - was die Bundesregierung ja unterstützt. Was steht im Vertrag, was dann passiert, wenn dieses Klimaziel der EU angehoben wird? Danke.

Der **Vorsitzende**: Frau Westphal bitte.

Sve **Ida Westphal** (ClientEarth – Anwälte der Erde e.V.): Ja, vielen Dank. Zur ersten Frage ist es - wenn man sich den Vertrag anguckt im Vergleich zum Gesetz - sehr wohl so, dass hier der Vertrag zusätzliche Voraussetzungen an das Vorziehen formuliert. Das ist ein Problem, weil diese Vorziehungsmöglichkeiten ein Instrument ist, um eben flexibel auf künftige Änderungen, in der ja

sehr dynamischen Klimapolitik, zu reagieren. Wie erschwert der Vertrag diese? Wenn man genau hinguckt formuliert er zusätzliche zeitliche Voraussetzungen an ein entschädigungsloses Vorziehen nach 2030, nämlich, dass dieses Vorziehen acht Jahre eigentlich vor dem jetzt in dem Abschaltplan stehenden Datum, angekündigt werden muss. Das erschwert diese Vorziehung unnötigerweise zulasten der Flexibilität in der Klimapolitik. Und es widerspricht auch dem Gesetz, weil das Gesetz sagt nur, diese Voraussetzungen werden zusätzlich durch den Vertrag geregelt. Es sagt gerade nicht, der Vertrag soll zusätzliche Voraussetzungen definieren, wann dieses Vorziehen möglich ist. Wieder mit den verbundenen Unsicherheiten für die künftige Vertragsauslegung. Und was es aber auch schwächt, und die waren ja schon mehrfach hier Gegenstand, die Überprüfungszeitpunkte, die klimapolitisch besonders wichtig sind. Die werden hierdurch erschwert oder ja, geschwächt eigentlich, vor allem in den Jahren 2032 und 2029, da eben dieses Vorziehen dann nur noch unter dem Vorzeichen weiterer Entschädigungen eigentlich geprüft werden kann. Und das ist besonders wichtig, weil eben dadurch die vom Gesetzgeber erlaubte Vertragsgestaltung über das hinausgeht, was der demokratisch legitimierte Gesetzgeber hier ins Gesetz geschrieben hat. Und noch zur Frage der Anhebung des Klimaziels oder der EU-Klimaziele. Das ist natürlich ein Problem, weil sowohl im Vertrag als auch im Gesetz der Klimaschutz – obwohl es das primäre Ziel dieser Maßnahme ist, des Kohleausstiegs, eben hier CO2 Reduzierungen zu erreichen – eigentlich dem nicht ausreichend Rechnung trägt, dieser Dynamik, die ja auch nötig ist. Und das ist dann wieder ein Problem. Also das Vorziehen ist eine Möglichkeit hier dann zu reagieren und das wird erschwert. Und im Übrigen gilt das, was sich eingangs zur Unsicherheit gesagt hatte. Also man kann es jetzt ja nicht absehen, welche Maßnahmen nötig sind und wie die dann zu behandeln sind unter dem Vertrag. Das ist einfach jetzt nicht klar.

Der **Vorsitzende**: Recht herzlichen Dank. Wir sind damit am Ende der Anhörung. Ich möchte mich erstmal bei Ihnen allen recht herzlich bedanken. Ich bitte auch um Verständnis, dass ich die Eine oder den Anderen mal auf das Ende der Redezeit hinweisen musste. Das ist weniger ein Problem



hier sondern ein Problem unter uns, dass wir das sehr genau regeln und handhaben. Ich würde mir wünschen, wenn Ihre Ausführungen, die ich wirklich sehr, sehr interessant fand und spannend und von einer großen Sachkunde geprägt, Eingang finden würden in die weiteren Debatten in den Fraktionen. Im Bundestag wird es natürlich nochmal aufgerufen aber das ist natürlich Sache der Fraktionen, das entsprechend zu berücksichtigen und eventuell zu einer Änderung der Positionen zu führen. Also nochmal recht herzlichen Dank, dass Sie da waren. Es freut mich, dass die Diskussion so sachlich war und so gut abgelaufen

ist und ich wünsche Ihnen einen schönen Nachhauseweg und eine weitere Corona-freie Zeit. Vielen Dank.

Schluss der Sitzung: 15:45 Uhr
Eck/Axe/Rei/Si/Ka